



Wortprotokoll der 46. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales
Berlin, den 6. Mai 2019, 13:30 Uhr
Paul-Löbe-Haus, E.400

Vorsitz: Dr. Matthias Bartke, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Seite 5

- a) Antrag der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, Martin Hebner, Sebastian Münzenmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Haushaltsausschuss

Sofortmaßnahme Armutsbekämpfung bei Rentnern

BT-Drucksache 19/7724

- b) Antrag der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Michael Theurer, Pascal Kober, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Haushaltsausschuss

Altersarmut zielgenau bekämpfen – Neue Basis-Rente schaffen

BT-Drucksache 19/7694



- c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Haushaltsausschuss

Solidarische Mindestrente einführen – Altersarmut wirksam bekämpfen und das Rentenniveau anheben

BT-Drucksache 19/8555

- d) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Anja Hajduk, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Mit der Garantierente Altersarmut bekämpfen

BT-Drucksache 19/9231

elektronische Vorabfassung

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Heinrich (Chemnitz), Frank Manderla, Gisela Straubinger, Max Weiler, Albert H. Weiß (Emmendingen), Peter Zimmer, Dr. Matthias	
SPD	Bartke, Dr. Matthias Glöckner, Angelika Kapschack, Ralf Rützel, Bernd Schmidt (Wetzlar), Dagmar	
AfD	Pohl, Jürgen Schielke-Ziesing, Ulrike	Kleinwächter, Norbert
FDP	Vogel (Olpe), Johannes	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W. Ferschl, Susanne Krellmann, Jutta Möhring, Cornelia Tatti, Jessica	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kurth, Markus	



Ministerien	Bade, MRin Vera Brall, MRin Dr. Natalie (BMAS) Kramme, PStSin Anette (BMAS) Kutzera, ORR Michael (BMAS)
Fraktionen	Beitz, David (FDP) Brinkmeier, Michael (AfD) Bußmann, Reinhold (CDU/CSU) Conrad, Gerrit (SPD) Dauns, Matthias (FDP) Emmler, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Feser, Jan (AfD) Fuchs, Dr. Stefan (AfD) Greifeneder-Aliyu, Petra (AfD) Marko, Joachim (AfD) Peters, Karsten (DIE LINKE.)
Bundesrat	
Sachverständige	Blank, Dr. Florian Bomsdorf, Prof. Dr. Eckart Gunkel, Alexander (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Haan, Prof. Dr. Peter Haan (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V.) Hagist, Prof. Dr. Christian Nullmeier, Prof. Dr. Frank Rock, Dr. Joachim (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.) Schäfer, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund) Thiede, Dr. Reinhold (Deutsche Rentenversicherung Bund) Werding, Prof. Dr. Martin



Einziger Punkt der Tagesordnung

a) Antrag der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, Martin Hebner, Sebastian Münzenmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Sofortmaßnahme Armutsbekämpfung bei Rentnern

BT-Drucksache 19/7724

b) Antrag der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Michael Theurer, Pascal Kober, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Altersarmut zielgenau bekämpfen – Neue Basis-Rente schaffen

BT-Drucksache 19/7694

c) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Solidarische Mindestrente einführen – Altersarmut wirksam bekämpfen und das Rentenniveau anheben

BT-Drucksache 19/8555

d) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Anja Hajduk, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mit der Garantierente Altersarmut bekämpfen

BT-Drucksache 19/9231

Vorsitzender Dr. Bartke: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, Ich möchte Sie ganz herzlich zur der heutigen öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales begrüßen. Die Jalousien sind heruntergelassen, damit Sie nicht sehen, was heute für ein schönes Wetter ist, dass Sie sich voll und ganz auf Ihre Tätigkeiten konzentrieren können. Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung sind die folgenden Vorlagen: Antrag der Fraktion der AfD Sofortmaßnahme Armutsbekämpfung bei Rentnern auf Drucksache 19/7724, der Antrag der Fraktion der FDP Altersarmut zielgenau bekämpfen – Neue Basis-Rente schaffen auf Drucksache 19/7694 und Antrag der Fraktion DIE

LINKE. - Solidarische Mindestrente einführen – Altersarmut wirksam bekämpfen und das Rentenniveau anheben auf Drucksache 19/8555 und zuletzt der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Mit der Garantierente Altersarmut bekämpfen auf Drucksache 19/9231.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschussdrucksache 19(11)324 vor.

Von Ihnen, den hier anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen möchten wir hören, wie Sie die Vorlagen fachlich beurteilen.

Zum Ablauf der heutigen Sitzung jetzt einige formale Regularien, die ich Ihnen vorlesen muss. Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragestellerinnen und Fragesteller nach jeder Frage - das heißt also: eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Dazu dienen auch im Übrigen e vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen.

Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“ von 10 Minuten geben wird - hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe sie dafür einzeln auf: Von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Herrn Alexander Gunkel, von der Deutschen Rentenversicherung Bund Herrn Dr. Reinhold Thiede, vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung e.V. Herrn Prof. Dr. Peter Haan, vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Ingo Schäfer, vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. Herrn Dr. Joachim Rock.

Als Einzelsachverständige heiße ich herzlich Willkommen Herrn Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Herrn Prof. Dr. Martin Werding, Herrn Dr. Florian Blank, Herrn Prof. Dr. Christian Hagist sowie Herrn Prof. Dr. Frank Nullmeier. Seien Sie uns ganz herzlich willkommen. Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der oder die Sachverständige genannt wird, an die oder den die Frage gerichtet ist. Als Erster hat sich Herr Weiß von der CDU/CSU-Fraktion gemeldet, Sie haben das Wort.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die Professoren Dr. Bomsdorf und Dr. Werding. Können Sie uns aus Ihren wissenschaftlichen Arbeiten irgendwelche Hinweise geben, ob sich das Problem der Altersarmut in Deutschland in den kommenden Jahrzehnten gravierend verändern würde und bei den diversen Vorschlägen, die dieser Anhörung zu Grunde liegen, was Sicherung von Rentenansprüchen für Geringverdienende anbelangt: Wie weit kann



und darf im Rentensystem selbst vom Äquivalenzprinzip und damit von der Relation zwischen eigener Beitragszahlung und Leistung der Rentenversicherung abgewichen werden?

Sachverständiger Prof. Dr. Bomsdorf: Zunächst einmal auf die erste Teilfrage. Belastbare Zahlen abzugeben für die Entwicklung der Altersarmut, halte ich für äußerst schwierig. Es gibt natürlich verschiedene Visionen, manchmal Horrorvisionen. Ich halte die für überspitzt, aber ich bin da sehr zurückhaltend, das ist auch eine Frage der Definition von Altersarmut, was wir dazu zählen. Altersarmut muss da bekämpft werden, wo sie entsteht. Das ist für mich in der Zeit vor der Rente, nicht durch ein Aufmöbeln der Rente. Das, was häufig gerne übersehen wird, ist, dass wir zwei verschiedene Bereiche haben. Einmal die Rente, die nach dem Äquivalenzprinzip aufgebaut ist. D. h. wer mehr Beiträge bezahlt, wer mehr Entgeltpunkte, vereinfacht gesagt, erwirbt, erwirbt auch eine höhere Rente. Und das, wir andererseits ein Fürsorgeprinzip haben, das dort greifen soll, wo eben die eigenen Mittel nicht ausreichen. Das wird halt häufig miteinander vermengt. Das sehe ich als kritisch an. Das wird auch in diesen Anträgen hier natürlich gemacht. Man muss da eine grundsätzliche Entscheidung treffen, ob man das möchte, diese Vermengung. Der Wunsch der Rentenempfänger, auf jeden Fall mehr zu erhalten als jemand, der in der Grundsicherung ist, der ist durchaus legitim, er ist verständlich. Er erkennt eben aber doch, dass die Grundsicherung eine ganz andere Leistung ist und dass wir diese beiden Bereiche eigentlich trennen müssen. Und nochmal: Ich bin skeptisch gegenüber der Meinung, dass die Rente dazu da ist, Altersarmut zu bekämpfen. Wir müssen die Altersarmut dort bekämpfen, wo sie im Grunde beginnt, nämlich in der Arbeitszeit, und nicht an den Symptomen herumdoktern, wie das jetzt vielfältig gemacht wird.

Sachverständiger Prof. Dr. Werding: In beiden Fällen haben wir Schwächen sowohl der Definition als auch der Messbarkeit, nicht die reinen Grundsicherungsquoten, da gibt es verschämte Armut möglicherweise, die man eben nicht sieht, wenn man auf solche Zahlen schaut. Bei der statistisch gemessenen Armut, wenn man die einzelnen Stufen durchgeht, die Schemata der Bedarfsgewichtung, die Setzung von Grenzen, wie 50 % oder 60 %. An all dem kann man also durchaus seine Zweifel haben. Trotzdem, wenn man sich diese Zahlen anschaut und man sieht, wie ist aktuell die Situation, stellt man regelmäßig fest, dass Armut und Armutsrisiken für Bezieher gesetzlicher Renten unterdurchschnittlich sind, verglichen mit der Gesamtbevölkerung. Ernst zu nehmen sind durchaus die Zahlen, die Herr Birkwald vorgetragen hat, wo er sagt, wenn man nur auf die Rentner guckt, also im Alter die Pensionäre rausnimmt, dann nähern sich die Dinge doch sehr an. Dann sind Rentner durchschnittlich von Armutsrisiken betroffen. In der Grundsicherung selber sind sie weit unterproportional. Die daran anschließende Frage, ob grundlegende Verschlechterungen voraussehbar sind, da muss man ein Stück weit in Vorausberechnungen gehen, die weitere Unsicherheiten mit sich bringen. Die aus meiner Sicht seriösesten Arbeiten dieser Art vom Max-Planck-

Institut in München, vom DIW zusammen mit dem ZEW oder auch von Herrn Kaltenborn im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung zeigen, dass hier für die nächsten je nach Zeithorizont 15, 20 Jahre ein gewisser Anstieg aller Maße der Grundsicherungsquoten von Rentnern als auch der Armutsrisikoquoten nach der statistischen Definition abzusehen sind, also die Armutsrisikoquote in der üblichen Art, sagt, es sind 16 % der Rentner, die armutsgefährdet sind. Das steigt nach den Vorausberechnungen, die diese Größe dann auch in die Zukunft fortschreiben, auf Werte um die 20 % bis 2030, 2035. Das ist ein Anstieg, aber er ist vielleicht nicht dramatisch, Dasselbe gilt auch für die Grundsicherungsquoten von Rentnern, die aktuell so bei ungefähr 3 % liegen und dann je nach Vorausberechnung auf 5 eventuell ein bisschen mehr Prozentpunkte steigen können. Das ist ein Anstieg, die Gründe werden teilweise in Vorlagen auch diskutiert, aber ich würde es nicht dramatisch nennen.

Vorsitzender Dr. Bartke: An dieser Stelle möchte ich die Parlamentarische Staatssekretärin, Frau Kramme, ganz herzlich begrüßen.

Abgeordnete Manderla (CDU/CSU): Ich habe eine Frage, die sich an Herrn Prof. Bomsdorf und Herrn Prof. Werding richtet. Laut Antrag der FDP-Fraktion soll die Beantragung und Auszahlung der Basis-Rente und der Grundsicherung im Alter unter dem Dach der Gesetzlichen Rentenversicherung zusammengeführt werden. Der Antrag lässt aber durchaus offen, ob die Rentenversicherungsträger dann auch die bei der Grundsicherung erforderliche Bedarf- und Bedürftigkeitsprüfung vornehmen sollen. Kann die Deutsche Rentenversicherung überhaupt eine Bedürftigkeitsprüfung oder Bedarfsprüfung gegebenenfalls in abgeschwächter Form durchführen? Und falls ja, welcher Verwaltungsaufwand entsteht bei den Rentenversicherungsträgern, wenn diese die Bedarf- und Bedürftigkeitsprüfung durchführen sollen? Ich habe eine zweite Frage. Wie beurteilen Sie den Umstand, dass für die Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung von Anspruchsberechtigten und Bedarfsgemeinschaften dann mitunter mehrere Leistungsträger zuständig sein könnten und verschiedene Kriterien in Bezug auf das Schonvermögen gelten sollen?

Sachverständiger Prof. Dr. Bomsdorf: Ich fange mit dem zweiten Teil der Frage an, aus gutem Grund. Wenn verschiedene Leistungsträger zuständig sind, wird es natürlich schwierig. Ganz einfach, nehmen sie das Beispiel, dass wenn wir jetzt den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nehmen, die so eine Zusammenführung von Ansprüchen haben wollen, der Ehepartner, Ehepartnerinnen. Dann ist es natürlich schwierig, wenn eine Person eine Rente hat und die andere Person hat eine Pension. Da ist das Zusammenführen sicher etwas kritisch zu sehen. Es ist ja grundsätzlich die Frage, gibt es eine Bedarfsprüfung, gibt es keine Bedarfsprüfung. Da könnte man sich auch im Detail dazu äußern. Was die erste Frage angeht, ob die Rentenversicherung das leisten kann. Ich bin der Meinung, die Rentenversicherung kann sehr viel leisten, aber ob sie das leisten kann, das weiß ich nicht. Da würde ich meine Minute, die mir



noch zusteht, gern an Herrn Thiede übergeben, ehrlicherweise.

Vorsitzender Dr. Bartke: Das ist leider nicht zulässig.

Sachverständiger Prof. Dr. Werding: Ich beginne mit der ersten Teilfrage, der Frage nach der Definition und Messung von Altersarmut. Die wissenschaftliche Richtigkeit gebietet es, darauf hinzuweisen, dass es tatsächlich keine wissenschaftlich einwandfreien Definitionen von Armutsgrenzen, Armutssituationen gibt. Es gibt Forschungstraditionen, die auch sehr wichtig sind, aber im Kern haben wir hier eine normative Entscheidung, wo bestimmte Sicherungsniveaus oder auch bestimmte Einkommensungleichheiten hier dann im Alter für so groß gefunden werden, dass da irgendwo Armut als sozialpolitisches Problem gesehen wird und auch bekämpft werden soll. Nicht die gängigen Maße, das ist auch in den Vorlagen für die heutige Sitzung ja deutlich, beschränken sich entweder darauf zu schauen, wer bezieht denn Grundsicherungsleistungen. Das erkennt im Grunde den normativen Charakter an, weil man sagt, das ist eine politische Definition, wo wir intervenieren wollen gegen Einkommensarmut. Es gibt andere Verfahren, die in der Wissenschaft gängig sind, auch in der Politikberatung sehr ernst genommen werden, aber nicht wirklich politikmächtig geworden sind bislang, nämlich diese statistische Messung, wo man Armut oder Armutsrisiken einer bestimmten Höhe 50 % Armut, 60 % Armutsrisiko des bedarfsgerichteten Medianeinkommens misst. Solche Maße sind quasi Standards der empirischen Forschung. Als solche auch wertvoll, weil man über die Zeit, über verschiedene Verteilungen gucken kann, wie sich Dinge ändern. Aber ob das Armut ist, ist letzten Endes eher eine Frage der Bezeichnung. Eigentlich ja relativ jung. Auch erst in der Entstehung. Und gemeint Rahmenbedingungen zu schaffen wo verschämbte Armut keine so große Rolle mehr spielt wie in der Zeit davor. Aus ökonomischer Sicht gibt es dann im Grunde wenig Gründe diese Dinge zu vermischen. Wenn man natürlich jetzt politisch denkt und die öffentliche Diskussionslage anschaut, stellt man schon fest, das Grundsicherungssystem genießt – ich meine zu Unrecht – einen sehr schlechten Ruf und es wäre nicht ungeschickt für den ein oder anderen der eine gewisse Aufstockung auf seine gesetzliche Rente erwarten kann nach dem jeweils geltenden Recht, die Grundsicherungsstelle gar nicht in Erscheinung treten zu lassen. In dem Sinne – soweit man mit dem Vorschlag der FDP-Fraktion nicht weiter geht als dass man im Grunde ein Front-End einrichtet wo die Beantragung und die Auszahlung über die gesetzliche Rentenversicherung abgewickelt wird, tauchen auch schon Probleme auf was die Verwaltbarkeit betrifft. Aber wir bewegen uns vielleicht noch in einem Bereich, der sich administrativ bewältigen lässt. Die Administration eines solchen Systems der DRV zu übertragen ist nach meinem Kenntnisstand – was die Daten, die der DRV vorliegen, was die verwaltemäßigen Kapazitäten betrifft, die Erfahrung, die sie hat mit Einkommensprüfung, Bedarfsprüfung, Bedürftigkeitsprüfung – zumindest aus heutiger Sicht schlicht nicht machbar. Man würde dann Doppelstrukturen schaffen müssen, die wir an anderer Stelle schon haben.

Und damit sicherlich einen sehr hohen Verwaltungsaufwand produzieren. Den Gedanken finde ich reizvoll zu gucken, wie kann man das durchaus so, dass die Mehrzahl der Betroffenen, die hier zusätzlich zu einer gesetzlichen Rente, die ihnen zusteht, auch noch ein gewissen aufstockenden Betrag über Grundsicherungsregeln, die sich gegenüber den heutigen meinetwegen auch noch ändern können empfangen. Wie kann man das für sie bemanteln. Das ist durchaus reizvoll, aber es schafft auch eine ganze Reihe von Schwierigkeiten über die man erst sorgfältig nachdenken sollte. Nicht mehrere Leistungsträger ja im Grunde haben wir die dann bisher auch schon. Es gibt dann eine gesetzliche Rente, die mit geringem Verwaltungsaufwand automatisch Monat um Monat gezahlt wird und eine andere Verwaltungsstelle, die für den Rest zuständig ist. Das heißt aus der Nummer kommt man so ohne weiteres nicht raus. Aber da Dinge zu doppeln und zusätzlichen Verwaltungsaufwand in der DRV zu produzieren. Da wird es schwierig. So schön es auch wäre politisch. Ökonomisch ist das Thema sowieso weitgehend substanzlos. So schön es wäre, wenn man da die Dinge etwas gängiger abwickeln, etwas lässiger abwickeln könnte für die Betroffenen. Thema über das man dann aber eigentlich reden sollte – und da gehört es hin – sind im Grunde die Bedingungen, nach denen Grundsicherung aufstockend geleistet wird. Die Frage von Freibeträgen, prozentualen Freistellungen von Schonvermögen. Das wäre besser an einer Stelle klar geregelt und kann im Zusammenspiel der bisherigen Systeme dann durchaus bewältigt werden.

Abgeordneter Weiler (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Vielen Dank schon an die Teilnehmer vorab. Die Vorschläge sehen zum Teil die Auswertung der Rentenleistung bzw. die Auszahlung der bedarfsorientierten Leistungen über die Rentenversicherung vor. Dazu habe ich eine Frage an die Deutsche Rentenversicherung. Wie viele Renten exportiert die Deutsche Rentenversicherung bereits heute ins Ausland? Dann die zweite Frage, die wäre an die Rentenversicherung plus an Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Wie hoch beurteilen Sie das Risiko, das durch die vorgeschlagenen Maßnahmen anstelle von bisher nur im Inland zu zahlenden Grundsicherungsleistungen nun weitere auch ins Ausland – also in die EU aber auch international - exportierbare Leistungen geschaffen werden. Das heißt, dass wir dort auch im Ausland Ansprüche schaffen werden. Danke.

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Wir haben heute ja etwa gut 25 Millionen Renten insgesamt zu zahlen. Davon gehen gut 10 % ins Ausland. Also etwa 2,6 / 2,7 Millionen Renten werden heute ins Ausland gezahlt, exportiert also. Das sind nicht nur Renten an Ausländer, das sind auch Renten an Deutsche, die jetzt im Ausland leben. Die zweite Frage, wenn ich sie gleich mit beantworten kann. Das Risiko, das zusätzliche Leistungen ins Ausland exportiert würden müssten, wenn wir Leistungen der Grundsicherung mit auszahlen, das ist sicherlich groß. Faktisch ist es so, dass alle Leistungen der Rentenversicherung in das EU-Ausland gezahlt werden und in die sogenannten Vertragsstaaten. Also Staaten mit denen



Deutschland Sozialversicherungsabkommen hat. Das sind über 20 inzwischen. Wie groß jetzt das Risiko konkret wird, wird stark davon abhängen, wie die konkrete Regelung aussieht. Wenn die Rentenversicherung allein Leistungen auszahlt, die aber keine Renten sind, ist das Risiko auch größer als heute, aber nicht so groß, als wenn eine neue Leistung der Rentenversicherung geschaffen wird, die auch von der Rente administriert und ermittelt wird. Dann ist das Risiko, dass ins Ausland zahlen zu müssen, sehr viel höher als bei der Grundsicherung. Aber auch, wenn die Rentenversicherung nur ein Auszahlungsinstrument ist, ist das Risiko durchaus höher als heute. Da sind wir ein bisschen darauf angewiesen, was der EuGH letztlich urteilen wird, wenn irgendjemand klagt. Das weiß natürlich keiner so genau.

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Aus dem europäischen Recht heraus kann sich die Pflicht ergeben, im Inland zu gewährende Leistungen mit der sozialen Sicherheit auch an Bezieher im Ausland zu gewähren. Wann das der konkrete Fall ist, hängt von der jeweiligen Ausgestaltung der Sozialleistung ab. Im Grundsatz müssten heute Renten der gesetzlichen Rentenversicherung – Herr Dr. Thiede hatte das gesagt –, ins Ausland exportiert werden und Leistungen der Grundsicherung nicht. Allerdings ist für die Frage der Exportpflicht entscheidend, wer Träger der Sozialleistung ist. Das ist nicht en passant so, dass Leistungen der Rentenversicherung generell immer exportiert werden müssen bzw. umgekehrt Leistungen der Grundsicherung nicht. Das ist mir wichtig. Eine Ausnahme von der Exportpflicht von Sozialleistungen kann vor allem dann bestehen, wenn es sich um eine besondere beitragsunabhängige Geldleistung im Sinne der einschlägigen EU-Verordnung handelt. Die Gewährung und Berechnung der Leistung darf dann aber nicht von Beiträgen der Leistungsempfänger abhängen. Wenn also, wie das z. B. nach Anträgen, die hier vorliegen oder auch im Koalitionsvertrag vorgesehen sind, eine Grundsicherung und einen Freibetrag für den Fall vorgesehen wird, dass abhängig von den Beitragsleistungen zur Rentenversicherung, ein Freibetrag einer höheren Grundsicherung gewährt werden soll, dann spricht sicherlich sehr viel für eine Exportpflicht. Aber das hängt von der konkreten Ausgestaltung ab. Wenn es zu einer Exportpflicht kommt, dann muss man natürlich berücksichtigen, dass es dann zu einem höheren Verwaltungsaufwand kommt, zu höheren Kosten und auch dass die Empfängerzahlungen höher sind. Darüber hinaus kann sich nicht aufgrund von EU-Recht, sondern aufgrund der gut 20 Sozialversicherungsabkommen, die Deutschland hat, z. B. mit den Vereinigten Staaten von Amerika oder der Türkei. Auch daraus könnte sich ergeben, dass eine solche Sozialleistung dann exportpflichtig wird.

Abgeordneter Heinrich (Chemnitz) (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Gunkel von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und an Herrn Schäfer vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Die Schnittmenge der vier Anträge, auf deren Grundlage wir heute hier diese Anhörung machen, ist ja das Wort der Altersarmut bzw. einmal wird gesagt, die Armut bei

Rentnern mit verschiedenen Ansätzen. Wie bewerten Sie denn den Ansatz, die Rente nach Mindestentgeltpunkten dauerhaft oder befristet zu verlängern bzw. halten Sie dies für ein geeignetes Mittel hinsichtlich der Zielsetzung?

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Die Rente nach Mindestentgeltpunkten ist lange noch geltendes Recht, läuft aber aus. Ich meine, dass der Gesetzgeber diese Rente aus guten Gründen geändert hat, weil sie nicht hinreichend zielgenau ist. Die Rente nach Mindestentgeltpunkten wird von der Rentenversicherung an all diejenigen gewährt, die 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten haben und in dieser Zeit nur geringe Pflichtbeiträge entrichtet haben. Dann findet eine Rentenaufstockung statt. Die Rentenversicherung weiß aber weder in der Phase der Beitragszahlung, noch in der Phase der Rentenentrichtung, ob es sich tatsächlich um Personen handelt, die über ein geringes Einkommen oder Vermögen verfügen. Deshalb kann diese Leistung also nicht zielgenau sein, um Alters Armut zu bekämpfen. Wenn wir konkret nur diejenigen nehmen, die 35 Jahre lang auch nur ein geringes Entgelt erzielt haben und 35 Erwerbsjahre aufweisen, dann weist der Alterssicherungsbericht der Bundesregierung aus, dass diese Personengruppe ein Extrem niedriges Risiko hat, später altersarm zu werden. Diese Personengruppe ist gerade zu einem Prozent auf ergänzende Grundsicherung angewiesen. Vor diesem Hintergrund wäre die Rente nach Mindestentgeltpunkten sehr wenig zielgenau. Bei der Bekämpfung der Altersarmut würde allerdings bei Ihrer Fortsetzung einen hohen Milliardenaufwand erfordern.

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Aus unserer Sicht ist die Rente nach Mindestentgeltpunkten durchaus ein angemessenes Instrument, um strukturelle und sonstige Diskriminierungen am Arbeitsmarkt aus der Vergangenheit nachträglich in der Rente zu berücksichtigen. Das wurde 1972 eingeführt, dann 1992 nochmal verlängert. Jeweils geltend für die Vergangenheit und mit dem Hinweis darauf, dass es in der Vergangenheit offensichtlich Tatbestände gegeben hat, die schlechte Beitragsleistungen ermöglicht haben. Auch hier sehen wir den Grund, dass es weiterhin so ist. Wir haben erst seit 2015 überhaupt einen gesetzlichen Mindestlohn. Zuvor dürften sehr niedrige Beiträge und Löhne gezahlt werden. Und selbst ein Mindestlohn führt nach 45 Jahren nach geltendem Recht nicht zu einer Rente auch nur in der Nähe einer durchschnittlichen Sozialhilfe in Deutschland. Insofern sehen wir hier ein Legitimationsproblem der gesetzlichen Rentenversicherung. Die berechtigten Einwände (Teilzeit vs. Gewerbevollzeit) könnte man dadurch berücksichtigen, dass man zumindest für die Zukunft auch Stundenmeldungen der Arbeitgeber vorschreiben würde. Sprich, dass mit der Entgeltabrechnung auch die Arbeitsstunden gemeldet werden. Dann könnte man dem ein bisschen entgegenwirken. Und man könnte in Anlehnung an den Mindestlohn auch festlegen, dass ein Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung beispielsweise gezahlt wird, der das Ziel einer zumindest im typisierenden



Verlauf eines erfüllten Erwerbslebens zu einer auskömmlichen Rente führt. Dann hätte man auch einen Punkt, wo man sagt, die alte Regelung gilt bis zur Einführung einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage und nach vorne hin hat man dann ein ursachenadäquates Instrument am Arbeitsmarkt, nämlich dort wo Leute aus geringen Löhnen heraus nicht genug Beiträge entrichten können, entrichtet man zusätzliche Beiträge. Aus unserer Sicht wäre hier natürlich der Arbeitgeber der korrekte Adressat, weil er die Verantwortung für die geringen Löhne an dieser Stelle trägt.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Der Antrag der LINKEN sieht ja vor, dass neben der Erhöhung des Rentenniveaus auch die Erhöhung des Beitragssatzes vorgesehen ist. Welche finanziellen Auswirkungen hätte die Erhöhung des Rentenniveaus von bisher 48 % auf 53 % - einmal auf den Bundeszuschuss oder möglicherweise auf die Beiträge? Wenn wir das sofort umsetzen würden, was hätte das für Folgen in der Zukunft angesichts der demographischen Entwicklung? Die Fragen gehen an Herrn Gunkel und an Herrn Dr. Thiede.

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Nach dem Antrag der Fraktion DIE LINKE ist sofort vorgesehen eine Beitragssatzanhebung um 1,3 Prozentpunkte. 1,3 Prozentpunkte entsprechen einer Mehrbelastung für Beitragszahler und Steuerzahler von 20 Mrd. Euro. Natürlich würde die Aufrechterhaltung eines Rentenniveaus von 53 %, wie es gefordert wird, auch langfristig zusätzliche Ausgaben erfordern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Beitragssatz zur Rentenversicherung, der heute bei 18,6 % liegt, langfristig, ich nehme hier als Bezugsjahr das Jahr 2040, nach einschlägigen Vorausberechnungen ohnehin schon auf 24 % steigen würde. Wenn wir jetzt ein Rentenniveau von 53 %, wie im Antrag der LINKEN angestrebt, unterstellen würden, dann würde sich ein Beitragssatz von rund 30 % ergeben. Wenn wir das einmal in Verbindung setzen zum Anstieg der übrigen Beitragssätze in den Sozialversicherungsbeiträgen, der nach geltendem Recht zusammengenommen sich auf 50 % beläuft, also ein Beitragssatz von 50 % in allen Sozialversicherungszweigen im Bereich des Jahres 2040, dann würde also ein um 6 Prozentpunkte höherer Beitragssatz bedeuten, dass wir dann bei 56 % insgesamt beim Beitragssatz liegen. Nach mehreren Untersuchungen führen höhere Beitragssätze zu einem niedrigen Wachstum und zu negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Eine Studie von Prognos hat ausgewiesen, ein zusätzlicher Beitragssatzpunkt bedeutet langfristig 90 % weniger Arbeitsplätze. Als letztes möchte ich darauf hinweisen, dass Deutschland wie die OECD erst neulich nochmal aufgezeigt hat, hinsichtlich der Belastung des Faktors Arbeit ganz an der Spitze liegt. Beim alleinverdienenden Durchschnittsverdiener hat nur noch Belgien eine höhere Belastung.

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Die Frage ist relativ schwer zu beantworten, weil der Antrag der Fraktion DIE LINKE ja eine ganze Reihe von Maßnahmen vorsieht, ein ganzes Set an Maßnahmen. Es ist dann sehr schwer, die Wechselwirkung

zwischen diesen Maßnahmen zu berücksichtigen. Deswegen würde ich mich gern auf zwei oder drei Faustregeln beschränken, die man dann immer anwenden kann, wenn man sich solche Fragen stellt. Eine Faustregel ist: 2 Prozentpunkte Rentenniveau anheben, wenn man das denn tun will über eine höhere Rentenzahlung, man kann das Rentenniveau auch anders anheben, aber über eine höhere Rentenzahlung - 2 Prozentpunkte mehr Rentenniveau kostet etwa einen Beitragssatzpunkt. Wenn ich also von 48 % auf 53 % gehe sind das als Faustregel 2,5 Beitragssatzpunkte ab sofort. Auf der anderen Seite gibt es eine ähnliche Faustregel für die zusätzlichen Ausgaben des Bundeszuschusses. Die Faustregel sagt, ein Beitragssatzpunkt mehr kostet etwa 2,3 ganz grob 2,4 Milliarden Euro Bundeszuschuss mehr. Und wenn man das beides zusammen nimmt, dann würde man sagen, dieser Anstieg des Rentenniveaus von 48 auf 53 % würde in dieser isolierten Betrachtung in eine Größenordnung von 5, 6 vielleicht ein bisschen drüber Milliarden zusätzlichen Bundeszuschuss kosten. Allerdings wirklich mit großer Vorsicht zu genießen, weil es sind sehr viele Wechselwirkungen in diesem Antrag drin. Es sind auch sehr viele Wechselwirkungen, die im Augenblick von dem schon bestehenden Rentenrecht ausgehen. Wir haben gerade jetzt erst eingeführt diesen Einstiegsbereich, wo wir nicht genau wissen, was passiert da und was wird das für Auswirkungen haben auf Menschen mit niedrigen Einkünften. Alles das zusammengenommen wirkt sich natürlich auf die erforderlichen Mehrausgaben aus. Daher bin ich sehr vorsichtig, das heute konkret zu benennen, insbesondere solange kein konkreter Gesetzentwurf vorliegt, bei dem man genau sehen kann, wie sollen die Wechselwirkungen sein. In dem Antrag sind ja die grundsätzlichen Linien nur aufgezeigt, nicht die ganz konkrete Ausgestaltung.

Abgeordneter Weiler (CDU/CSU): Ich habe eine Frage zum Abschluss an Herrn Prof. Bomsdorf. Wie bewerten Sie den Ansatz, die Rente nach Mindestentgeltpunkten dauerhaft oder befristet zu verlängern oder sind die bereits heute im Gesetz verankerten Nachfolgeregelungen für Kindererziehende nach Ihrer Auffassung ausreichend und auch wirksam?

Sachverständiger Prof. Dr. Bomsdorf: Wir haben eben schon kurz über die Mindestentgeltpunkte gesprochen. Hier geht es um die Kindererziehungszeiten. Das wäre natürlich eine Möglichkeit, das fortzusetzen. Wobei man sagen muss, das ist leider auf einem recht niedrigen Niveau, was da zusätzlich gegeben wird, aber es wäre denkbar. Und man muss auch hier natürlich wieder bedenken, dass man das Problem hat mit Teilzeitarbeit und Vollzeitbeschäftigung. Das müsste man im Einzelfall lösen. Machbar ist es. Ob es in jedem Fall zielführend ist, da müsste man sich genau die Zahlen nochmal anschauen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der Fragerunde der CDU/CSU angelangt und kommen jetzt zur Fragerunde der SPD-Fraktion. Da hat sich als erstes Herr Kapschack gemeldet.



Abgeordneter Kapschack (SPD): Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Blank und an den DGB und sie lautet: Wie ordnen Sie die vorgeschlagenen Freibetragsmodelle ein? Handelt es sich zum Beispiel bei der sogenannten Basis-Rente tatsächlich um eine Rente, die Lebensleistung von Frauen und Männern honoriert?

Sachverständiger Dr. Blank: Diese Freibetragsmodelle, die in den beiden Anträgen vorgeschlagen werden, fügen sich ein in weitere Forderungen von Verbänden. Da sozusagen eine Gleichbehandlung verschiedener Alters-einkünfte herzustellen, nachdem ja Renten aus Riester-Verträgen oder aus der betrieblichen Altersversorgung schon über Freibeträge von der Grundsicherung anteilig ausgenommen werden von der Anrechnung auf die Grundsicherung. Insofern ist das nicht Neues, sondern eine Erweiterung letztendlich schon bestehender Mechanismen, die mit anderen Details auch im aktuellen Vorschlag aus dem BMAS – wenn auch mit anderen Details - vorgesehen sind. Es handelt sich hier um eine Besserstellung letztlich von denjenigen Beziehern von Grundsicherungsleistungen, die darüber hinaus noch andere Einkommensquellen haben. Insofern werden natürlich Vorleistungen in einem geringen Umfang honoriert. Ob das jetzt allerdings eine wirkliche Basis-Rente wäre, da würde ich bei dem Label noch mal genauer hingucken, weil es ja nun wirklich darum geht, die Grundsicherung anders aufzustellen mit durchaus unklaren Wirkungen. Im ersten Schritt geht es darum, die Grundsicherung einfacher zugänglich zu machen; denn je mehr Einkünfte angerechnet oder von der Anrechnung frei bleiben, umso mehr Menschen haben potenziell Anspruch letztlich auf die Sozialhilfeleistung Grundsicherung im Alter. Es handelt sich dabei um eine Ausdehnung letztendlich des Grundsicherungssystems, aber nicht um einen Ansatz, der dazu beiträgt, dass Leute wirklich von der Grundsicherung frei sind, also Alterseinkünfte beziehen, die auf jeden Fall nach einer langen Erwerbsbiografie oberhalb des Grundsicherungsniveau liegen.

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Vielen Dank. Aus unserer Sicht ist eine Freibetragsregelung und eine Grundsicherung – so sympathisch sie grundsätzlich ist – natürlich keine Rente. Sie ist explizit keine Rente, weil sie sich am Ende natürlich überhaupt nicht mehr an einem rentensystematischen Verlauf interessiert. Sondern ausschließlich hinsichtlich des sozialhilferestlichen Existenzminimums bestimmte Einkommensbeträge nicht angerechnet werden. Das heißt wir bewegen und logisch vollständig im Sozialhilferecht. Und rechnen dann teilweise bestimmte Einkommensformen nicht an. Das ist das Gegenteil von der gesetzlichen Rente, die ursprünglich auf meinen eigenen Beiträgen beruht und eben ohne jede weitere Einkommens- und Vermögens- und Haushaltsprüfung ausbezahlt wird. Und das aus unserer Sicht ist auch das, was Menschen und was Beschäftigte mit einer Rente verbinden. Tatsächlich ein durch eigene Leistung erworbener Anspruch ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Einkommensanrechnung.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Meine zweite Frage geht an Prof. Haan vom DIW. Wir haben es ja eben schon gehört. Laut Antrag der FDP-Fraktion sollen Ansprüche aus der gesetzlichen Rente zu 20 % anrechnungsfrei in der Grundsicherung bleiben. Wie viele Personen würden dadurch zusätzlich zu Empfängern der Grundsicherung?

Sachverständiger Prof. Dr. Haan (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V.): Dankeschön. Grundsätzlich ist es so bei Freibetragsregelungen, die nicht gedeckelt sind, ist es extrem schwierig das einzuschränken. Das wird sehr viele Leute betreffen. Das abzuschätzen ist natürlich auch nicht ganz trivial. Man muss mit Umfragedaten und Simulationsmodellen das machen. Wenn wir das auf Basis des SOEP uns angucken, kommt man zur Berechnung, dass etwa 1 Million davon betroffen sein könnten. Allerdings ist hier ganz wichtig zu betonen. Da nehmen wir an, dass alle Leute diese Leistungen auch wirklich in Anspruch nehmen. Wir wissen ja die Nichtinanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen ist relativ hoch. Das heißt diese Zahl lässt sich auch dementsprechend runterrechnen. Wenn nur 50 % es in Anspruch nehmen würden. Wichtig ist vielleicht auch das in Relation zu setzen. Wir haben derzeit ungefähr 500 000 Personen, die Grundsicherung aufgrund von Altersgrenzen beziehen. Das heißt es würde mehr als eine Verdopplung bedeuten. Also ein sehr großer Personenkreis.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Meine dritte Frage geht an die Rentenversicherung Bund. Die ist eben schon einmal gestellt worden, aber nicht an die Rentenversicherung. Und zwar geht es um die Frage, dass ja laut Antrag der FDP die Beantragung und Auszahlung der Basisrenten und der Grundsicherung im Alter unter dem Dach der gesetzlichen Rentenversicherung stattfinden soll. Uns würde interessieren, wie sehen Sie den Aufwand, der da für die Rentenversicherungsträger entsteht und wie beurteilen Sie den Umstand, dass es unter Umständen mehrere Leistungsträger geben könnte, die bei der Bedürftigkeitsprüfung ins Spiel kommen?

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich habe mir eben schon Notizen gemacht als die Frage kam. Zum einen glaube ich man sollte gar nicht sagen, dass es eventuell verschiedene Leistungsträger gibt. Sondern es gibt dann ganz sicher verschiedene Leistungsträger, weil ja von den Grundsicherungsbeziehern etwa ein Viertel gar keine gesetzliche Rente bekommt. Ein Viertel der Grundsicherungsbezieher hat keine gesetzliche Rente und von daher würde die Rentenversicherung da auch gar nichts administrieren können. Sie wäre nur für die anderen drei Viertel der Grundsicherungsbezieher allenfalls zuständig. Bei diesen anderen wäre das, was wir im Augenblick als Rentenversicherung an Infrastruktur haben, nicht geeignet für die Maßnahmen, die da erforderlich wären. Man muss ja da sauber unterscheiden. Es geht bei der Grundsicherung einerseits um die Bedarfsermittlung und dann um die Bedürftigkeitsprüfung. Das wird gern in einen Topf geworfen, aber es sind zwei unterschiedliche Dinge. Bei der Bedarfsermittlung geht es darum, dass



man individuell ermittelt wie hoch der notwendige existenzsichernde Bedarf eines Einzelnen ist. Da geht es um Wohnkosten, da geht es um besondere gesundheitliche Einschränkungen, die mehr Bedarf verursachen. Da geht es bis hin zu individuellen Einzelübernahmen von Schulden oder Beiträgen zu irgendwelchen Versicherungen und Ähnlichem. Das müsste im Einzelfall ermittelt werden. Das kann die Rentenversicherung nicht. Das wird in der Grundsicherung heute auch in aller Regel nicht in einem Antragsverfahren sondern direkt vor Ort im Gespräch mit den Betroffenen gemacht. Und dann gibt's daneben die Bedürftigkeitsprüfung. Da wird geguckt, wenn ich ermittelt habe wie hoch ist der notwendige Bedarf des Einzelnen; hat der denn genug Einkommen und Vermögen um das zu decken? Zunächst muss er sein Vermögen verwerthen, anschließend wird geguckt, was ist an Einkommen da. Und das müsste auch wiederum direkt vor Ort geprüft werden. Denn es muss ja zum Beispiel geschaut werden hat der vielleicht nicht eher einen Wohngeldanspruch, der dann vermeidet, dass er überhaupt in die Grundsicherung kommt. Alles das kann die Rentenversicherung nicht. Wenn die Rentenversicherung dazu gesetzlich verpflichtet würde, das zu tun, müssten wir entsprechende Strukturen vor Ort, das wären die kommunalen Strukturen, aufbauen mit einem erheblichen Mehraufwand, während parallel diese andere Struktur für die restlichen 25 Prozent bestehen bleibt. Von daher halten wir das für äußerst hoch bürokratisch, unnötig, unwirtschaftlich und im Einzelfall auch für vielleicht gar nicht möglich, so etwas aufzubauen.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): Meine Frage richtet sich an das DIW an Herrn Professor Haan und Herrn Dr. Rock vom Paritätischen Wohlfahrtsverband. Zahlreiche Studien belegen uns, dass es eine sehr hohe Dunkelziffer gibt derjenigen, die die Leistungen aus der Grundsicherung im Alter eben nicht in Anspruch nehmen. Das sind Scham, Unwissenheit und das ist die Angst davor, dass einem die Dinge, die man sich erarbeitet hat, obwohl man immer wenig hatte, dann trotzdem weg genommen werden. Würde eine Freibetragsregelung, wie sie hier vorgeschlagen ist, dieses Problem lindern?

Sachverständiger Prof. Dr. Haan (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V.): Lieben Dank für diese Frage. Ich hatte das vorhin schon angesprochen, das ist ein wichtiger Punkt, das ist die Nichtinanspruchnahme. Es gibt viele Studien, die das belegen, wobei man ganz klar sagen muss, dass hier eine sehr große Unsicherheit vorliegt, weil die Datenlage schwierig ist und wir nicht wissen, wer zum Amt geht. Das ist genau die Unbekannte, die wir haben. Was wir aber aus den Studien wissen ist, dass je höher der Anspruch ist, umso geringer ist die Nichtinanspruchnahme. Es würde schon dazu führen, wenn wir einen Freibetrag einführen, das heißt die Auszahlungssumme steigt, dann können wir davon ausgehen, dass die Nichtinanspruchnahme zurückgeht. Allerdings sehen wir auch, dass selbst bei einem Anstieg nach wie vor, eine sehr große Nicht-Inanspruchnahme vorherrschen würde. Man müsste sich sicherlich noch andere Maßnahmen zusätzlich überlegen.

Ich will jetzt nicht sagen, dies bei der Rentenversicherung anzusiedeln, aber andere Maßnahmen kann man sich auch überlegen, um die Nicht-Inanspruchnahme zu verbessern.

Sachverständiger Dr. Rock (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.): Ja, die im Dunkeln sieht man nicht, aber man kann ihre Zahl relativ gut abschätzen. Das sind nach den Berechnungen von Frau Becker und auch nach neueren Überlegungen von DIW so 40 bis 60 Prozent, auch zum Teil darüber, die davon betroffen sind. Also, es ist eine erhebliche Anzahl. Das heißt, zwei von drei Berechtigten nehmen ihre Ansprüche tatsächlich nicht wahr. Die Gründe dafür, die haben Sie schon genannt. Das ist eben Scham, die Angst vor der Inanspruchnahme von Angehörigen. Das sind auch die hohen bürokratischen Hürden, die da vorangestellt sind. Eine Freibetragsregelung und das hatte der Kollege Schäfer schon skizziert, nutzt dort überhaupt nichts. Es geht an den Betroffenen weitestgehend vorbei, weil es eine reine Grundsicherungslösung ist. Es ist tatsächlich eine unbürokratische Lösung, die die Menschen dann auch erreicht, ohne diese bürokratische Grundsicherung. Da wäre die Grundrente, wie sie im BMAS jetzt entworfen würde, aus unserer Sicht ein Instrument, was da helfen könnte, die Dunkelziffer im erheblichen Maße dann aufzulösen. Es wurde hier schon gesagt, die Grundsicherungsempfängerzahlen sind zu niedrig. Wir sehen ja gerade, dass man dort nur ein Drittel der Wahrheit über den Grundsicherungsbezug tatsächlich abbildet. Deshalb wäre die Grundrente dort ein probates Mittel, um das zu lösen, nicht vollständig, aber im erheblichen Ausmaß käme das bei den Berechtigten an.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): Meine nächste Frage geht an den Deutsche Gewerkschaftsbund und an Herrn Dr. Blank und schließt sich an dem an, was Herr Rock eben schon angedeutet bzw. gesagt hatte, nämlich die Frage ist: Bietet das vom Sozialminister Hubertus Heil vorgeschlagene Modell einer Grundrente unter diesem Gesichtspunkt, den wir gerade beschrieben haben - Zugang und Inanspruchnahme - Vorteile gegenüber den anderen vorgeschlagenen Regelungen und der Freibetragsregelung?

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ja. Wie Herr Rock gerade schon angedeutet hat, bietet eine Grundrente, wie Herr Heil Sie vorgeschlagen hat oder wie es auch die Rente nach Mindestentgeltpunkten schon getan hat, natürlich viele Vorteile aus unserer Sicht. Es ist ein automatisches Verfahren, was bei der Antragstellung ohne zusätzlichen Angaben zu erledigt ist. Was jede Person bekommt, die darauf Anspruch hat, weil die Daten bei der Rentenversicherung voll umfänglich vorliegen. Es gibt sozusagen dort keine Dunkelziffer. Es gibt dort keine Personen, die durch das Gitter und das Raster fallen können, weil es systematisch einfach mitgerechnet wird. Die einzige Hürde ist der reguläre Rentenantrag, aber den müssen nun mal Personen immer stellen. Da werden wir sie nicht herumbringen. Der wird aber nicht um weitere, zusätzliche



Angaben oder um weitere Hürden erhöht. Insofern würden wir sehen, dass es erhebliche Vorteile hat, was es die Kerngruppe der ganzen Diskussion betrifft, nämlich Personen, die ein Leben lang gearbeitet haben – zum Teil zu niedrigen Löhnen, zum Teil in unfreiwilliger Teilzeit. Am Ende kann aus unserer Sicht zurecht der Anspruch an die gesetzliche Rentenversicherung gestellt werden, eine Rente zu bekommen, die zumindest in etwa der Höhe der Grundsicherung entspricht. Dies erscheint aus unserer Sicht auch deswegen notwendig und geboten weil bei einer Ersatzrate, die wir in Deutschland anstreben, die nicht 100 Prozent des Lohnes ersetzt, eine bestimmte Gruppe Personen, die zwar von ihrem Lohn ihren Lebensunterhalt bestreiten kann, diesen aber absehbar von ihrer Rente nicht bestreiten können wird. Allein deswegen müssen wir im unteren Einkommensbereich eine Aufwertung geringer Rentenansprüche bei geringen Löhnen hier anstreben, um der sozialen Gerechtigkeit an dieser Stelle gerecht zu werden. Danke.

Sachverständiger Dr. Blank: Ich kann, was die Zugänglichkeit der Leistung angeht einer solchen Grundrente, den beiden Vorrednern erst einmal nur zustimmen. Es ist natürlich einfacher, wenn eine Sozialversicherung so etwas berechnet, ohne weitere Daten heran ziehen zu müssen und hat sicher auch mit Blick auf die Möglichkeit der Leute, daran zu kommen durchaus Vorteile, anstatt selber aktiv eine Leistung zu beantragen, da noch weitere Daten mitbringen zu müssen, eigene Einkommensverhältnisse offen legen zu müssen. Ich möchte im Kontext dieser Anhörung noch darauf hinweisen, dass so eine Grundrente, die man befürworten kann, natürlich eine andere Stoßrichtung hat in dem Gesamtgefüge der Alterssicherung. Es geht ja darum, Renten aus der Sozialversicherung, Rentenversicherung aufzuwerten. Das hat eine Folge dann letztendlich auch später für Grundsicherungsbezug, auch für Altersarmut. Aber das ist nicht die ursprüngliche Zielsetzung, wenn ich das Konzept des BMAS richtig verstanden habe, ist das ja auch nicht im ersten Schritt die Stoßrichtung, hier Armut zu bekämpfen, sondern eben geringe Renten als Problem auszumachen und die dann anzuheben. Das Konzept des BMAS hat dann darüber hinaus noch weitere Bausteine, die dann in der Debatte manchmal wenig beachtet werden, im Bereich Wohngeld, auch im Bereich Grundsicherung und Freibetragsregelung in der Grundsicherung, wo es dann verstärkt um Armut ginge. Aber die eigentliche Grundrente hat nicht das Ziel Armut zu bekämpfen. Das muss man einfach klar machen.

Abgeordneter Rützel (SPD): Meine Frage geht auch an Herrn Dr. Blank. Laut dem Antrag der Fraktion DIE LINKE, soll eine solidarische Mindestrente als Zuschlag diesen Einkommensbetrag diesen Betrag von mindestens 1050 Euro netto im Monat ermöglichen und zwar unabhängig von zuvor erbrachten Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung. Wie schätzen Sie die Anreize einer derart ausgestalteten Leistung, gerade auch auf das beitragsfinanzierte System ein und gerade auch auf den Arbeitsmarkt?

Sachverständiger Dr. Blank: Es ist schon in früheren Redebeiträgen darauf hingewiesen worden, dass der Antrag der LINKEN eine Vielzahl von Maßnahmen enthält und die Wechselwirkung dieser Maßnahmen sehr schwer abzusehen sind. Das ist eine Kombination aus Anhebung des Rentenniveaus, einer deutlichen Anhebung des jetzigen Niveaus und auch der Prognosen ab 2025, weitere Maßnahmen des sozialen Ausgleichs in der Rentenversicherung und dann eben ergänzend noch die solidarische Mindestrente. Die erste Schwierigkeit bei einer Beurteilung von Folgewirkungen besteht natürlich darin, dass man gar nicht abschätzen kann, wie viele Menschen bei Umsetzung des Gesamtpakets tatsächlich auf die solidarische Mindestrente angewiesen sein werden. D. h. durch die Rückwirkung auf die Frage beispielsweise nach Legitimität der beitragsfinanzierten Rentenversicherung, auf die Frage wie das Äquivalenzprinzip weiter umgesetzt wird und in der Bevölkerung gewertschätzt wird, lässt sich das jetzt ohne weitere längere Berechnungen nicht wirklich beantworten, weil einfach unklar ist, ob sich der Bezieherkreis, der Bezieherinnenkreis, was die Basisleistung angeht, deutlich erweitern wird, auf dem jetzigen Niveau verharren wird oder möglicherweise sogar geringfügig zurückgehen wird durch eine deutliche Verbesserung der Standardleistungen der Rentenversicherung dazu noch im Kontext einer Erwerbstätigenversicherung. Entsprechend schwierig ist es auch abzuschätzen, was für Anreizwirkungen auf dem Arbeitsmarkt ausgehen. Da muss man viel mehr wissen, was in der Kürze dieses Antrages womöglich nicht zu leisten war, über die Regelungen gerade an der Altersgrenze, über Möglichkeiten, Renten vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Es ist schwierig zu beantworten, wenn es kein komplettes Gesamtkonzept gibt, wo aufgelistet ist, wie die Maßnahmen in einander greifen und wie im zweiten Schritt dann die finanziellen Wirkungen sein sollen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der SPD-Fragerunde angelangt und wir kommen zur Fragerunde der AfD-Fraktion. Da hat sich als erstes Frau Schielke-Ziesing gemeldet.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Meine ersten beiden Fragen gehen an die BDA, an Herrn Gunkel. Sie haben in Ihrer Stellungnahme die Grundrentenvorschläge von Minister Heil angesprochen. Wir haben hier auch eben schon von Experten dazu gehört. Wie beurteilen Sie diese im Hinblick auf die Zugangsvoraussetzungen und auf den Wunsch, hier die Bedürftigkeitsprüfung auszusetzen?

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Die Vorschläge von Herrn Heil sehen zwei Elemente vor. Zum einen setzen sie die Grundrente nach dem Koalitionsvertrag um, also durchaus auch mit einer Bedürftigkeitsprüfung. Aber darüber hinaus sehen sie vor, dass eine Grundrente eingeführt wird, die auf der alten Rente nach Mindestentgeltpunkten beruht und eine Aufwertung vorsieht der begünstigten Rentenzeiten auf das Doppelte. Wir bewerten diese Maßnahme kritisch und halten sie für falsch. Sie wäre



nicht zielgenau; denn sie würde wiederum nicht berücksichtigen, ob diejenigen, die begünstigt werden, tatsächlich einkommensschwach und vermögensschwach sind. Außerdem würde die Anforderung, dass 35 Jahre Beitragszahlung als Kriterium definiert wird, zu Ungerechtigkeiten führen. Beispielsweise würde derjenige, der 30 oder 32 Jahre in Vollzeitarbeit sehr viel in die Rentenversicherung eingezahlt hat, im Ergebnis Gefahr laufen, eine geringere Rente zu bekommen, als der oder diejenige, der oder die 20, 25 Jahre in Ergänzung zum Beispiel mit Kinderberücksichtigungszeiten erfüllt hat, die 35 Jahre dadurch erfüllt, weniger Beiträge insgesamt gezahlt hat, aber durch die Aufstockung über die Grundrente, die Herr Heil vorgeschlagen hat, im Ergebnis trotzdem eine höhere Rentenleistung bekommt. Weniger Rentenbeiträge gezahlt zu haben, aber eine höhere Rentenleistung zu erhalten, würde eine wesentlich Grundfeste, die für die Akzeptanz der Rentenversicherung entscheidend ist, tatsächlich riskieren, nämlich das Äquivalenzprinzip, das bedeutet, dass derjenige, der mehr eingezahlt hat, später auch eine höhere Rente erhalten soll. Im Übrigen sind diejenigen, die 35 Jahre in die Rentenversicherung eingezahlt haben, haben sowieso ein deutlich unterdurchschnittliches Risiko später auf Grundsicherung angewiesen zu sein. Im Schnitt der über 65-Jährigen sind es 3 %, die später auf Grundsicherung angewiesen sind. Bei ehemals Beschäftigten sind es 2 % und bei der Grundrente, die Herr Heil vorschlägt, die 35 Beitragsjahre voraussetzt, sind es gerade mal 1 %. Insofern würde viel Geld ausgegeben werden, viele Milliarden, vielleicht sogar ein kleiner zweistelliger Milliardenbetrag ausgegeben werden, für die wir bislang keine Finanzierung sehen. Aber tatsächlich würde sich an der Zahl derjenigen, die auf Grundsicherung angewiesen sind, sehr sehr wenig ändern.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Noch einmal an Herrn Gunkel. Sie hatten vorhin schon zur Exportpflicht etwas gesagt. In Ihrer Stellungnahme haben Sie für die AfD und die FDP diese Exportpflicht erwähnt. Ich möchte Sie hier dazu um eine Erläuterung bitten, warum gerade bei diesen beiden Modellen, Sie von einer eventuellen Exportpflicht ausgehen? Es geht ja um eine Grundsicherung im Alter, die angerechnet wird und eigentlich um keine Rentenleistung. Würde diese Exportpflicht nicht erst recht für Rentenmodelle der Linken und der Grünen gelten? Wir haben mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz schon eine Anrechnungsfreistellung für andere Arten der privaten Altersvorsorge. Gibt es da dann auch eine Exportpflicht?

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Im Einzelnen hängt die Frage der Exportpflicht von der konkreten Ausgestaltung ab. Aber es ist nicht so, dass Leistungen der Grundsicherung per se von der Exportpflicht ausgenommen sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Leistung der Grundsicherung nach ihren Voraussetzungen und das ist bei dem vorgeschlagenen Freibetrag sowohl nach dem Koalitionsvertrag als auch bei dem Freibetrag, den Sie oder die FDP in ihrem Antrag vorschlagen, wenn dieser Freibetrag in seinen Voraussetzungen an Beitragsleistungen anknüpft, die geleistet worden sind an die

Rentenversicherung. Und das ist ja im Koalitionsvertrag so vorgesehen, dass 35 Jahre Beitragsleistungen an die Rentenversicherung gezahlt werden sollen. Bei Ihnen hängt auch die Höhe des Freibetrags von Rentenleistungen ab. Insofern sind sogar beide Voraussetzungen, die eine Ausnahme von der Exportpflicht begründen können in dem Fall nicht erfüllt. Zum Einen ist die Gewährung, aber auch die Berechnung der Leistung der Grundsicherung, die auf diesem Freibetrag beruht, hängt von Beiträgen ab. Insofern ist in diesen Fällen sehr von einer Exportpflicht auszugehen. Aber Sie weisen völlig zu recht darauf hin. Das gilt natürlich nicht nur für die Lösung, die Sie vorschlagen. Das gilt beispielsweise auch für die Garantierentenvorschläge, die die Grünen vorschlagen. Ich will das jetzt auch nicht als Gegenargument einer Exportpflicht aufführen gegen jegliche Veränderung, die es in Sozialsystemen gibt. Ich weise nur darauf hin, dass bei allen Berechnungen auch immer die Wirkung einer Exportpflicht hinsichtlich der Kosten und der Empfängerzahl und auch hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes berücksichtigt werden müssen.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Noch einmal kurz eine Nachfrage mit den Betriebsrentenstärkungsgesetz. Es sind ja einige anrechnungsfrei gestellt worden. Gilt das auch für die Exportpflicht? Also wird das auch exportpflichtig?

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich maße mir nicht an, diese Frage zu beurteilen. Will aber auch einige Freibeträge innerhalb des Grundsicherungssystems beispielsweise auch für Alterseinkommen in der einschlägigen EU-Verordnung 883/2004 ist eine Ausnahmeregelung formuliert für besondere beitragsunabhängige Geldleistungen. Jetzt wäre zu prüfen, ob auch ein Freibetrag, der für Riesterrenten und betriebliche Alterssicherung gewährt wird, ob auch der als beitragsorientierte Leistung gewährt wird. Das kann den Begriff Beitragsabhängigkeit sicherlich auf das soziale Alterssicherungssystem bezogen sehen. Aber ich halte auch eine Interpretation für möglich, die Beiträge zur privaten oder betrieblichen Alterssicherungssystem hier einbezieht. Meines Erachtens ist das jetzt aber auch noch nicht entschieden. Das müsste dann von der EU-Kommission beantwortet werden.

Abgeordnete Schielke-Ziesing (AfD): Meine nächste Frage geht an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, an Dr. Rock. In Ihrer Stellungnahme zum Antrag der Linken schreiben Sie von der Stärkung des Solidarprinzips in der gesetzlichen Rentenversicherung und von einer gedehnten Äquivalenz. Können sie hier den Begriff der gedehnten Äquivalenz erläutern? Hat das dann wirklich noch etwas mit dem Begriff der Äquivalenz - in dem es für eine bestimmte Leistung eine Gegenleistung gibt - zu tun?

Sachverständiger Dr. Rock (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.): In der Tat der Begriff der gedehnten Äquivalenz hat sehr viel mit dem Äquivalenzprinzip einerseits, aber auf der anderen Seite auch mit dem Solidarprinzip zu tun. Denn der



Grundsetz der gedehnten Äquivalenz geht davon aus, dass man das Äquivalenzprinzip - wie der Name schon sagt - ein Stück weit dehnt und besonders starke Einkommen dann eben nicht eins zu eins berücksichtigt, sondern in einem geringeren Ausmaß. Das bedeutet, dass tatsächlich sehr einkommensstarke Sozialversicherte dann ein Stück weit geringere Ansprüche, aber immer noch höhere Ansprüche als für ihre Einzahlungen bekommen würden. Auf der anderen Seite hat man Geringverdiener. Man weiß, wir haben ein sehr großes Problem mit all dem Niedriglohnsektor in Deutschland. Dass man dann Geringverdiener in solidarischer Art und Weise stärker fördern kann, indem man gezielt dieses Prinzip der gedehnten Äquivalenz dazu nutzt, deren Ansprüche systematisch höher zu werten. Und Mittel und Wege um tatsächlich diese Ansprüche höher zu werten, die sind ja auch heute hier in der Diskussion. Die Grundrente aus dem BMAS ist da tatsächlich schon genannt worden. Die bewährten Instrumente der Rente nach Mindestentgeltpunkten und nach Mindesteinkommen sind andere Punkte. Das sind eben Elemente für einen notwendigen sozialen Ausgleich in der Rentenversicherung. Wir müssen sehen, die Rentenversicherung ist das dominante Leistungssystem. Hat eine ganz große Bedeutung auch als Leitversicherung für den deutschen Sozialstaat insgesamt, weil es die Säule der Sozialversicherung ist, in der eben die meisten Menschen auch tatsächlich Ansprüche haben. Und deshalb ist eine solidarische Ausgestaltung eben gerade der gesetzlichen Rentenversicherung ein ganz wichtiges Instrument um auch zu zeigen, dass Solidarität groß geschrieben wird. Die gedehnte Äquivalenz tut denjenigen, die besonders einkommensstark sind nicht weh. Deren Ansprüche werden dann nur in etwas geringerem Umfang dann tatsächlich gesteigert. Diejenigen, die davon in besonderer Weise profitieren würden, sind die Geringverdiener.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der Fragerunde der AfD-Fraktion angelangt und kommen zur Fragerunde der FDP-Fraktion und ich erteile Herrn Vogel das Wort.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Meine Frage geht an Herrn Professor Hagist. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass die Basisrente als einziges Modell Ihre drei Indikatoren, nämlich Fairness, Tragfähigkeit und Angemessenheit erfüllen. Vielleicht könnten Sie uns das kurz nochmal mündlich erläutern?

Sachverständiger Prof. Dr. Hagist: Gerne. Das sind die drei Indikatoren, mit denen man allgemein - die OECD beispielsweise -, an Rentensysteme oder an Altersvorsorgesysteme besser gesagt, angelegt werden, um auch den Ausgleich für die notwendigen Maßnahmen des demographischen Wandels hin, aber auch zum sozialen Ausgleich irgendwie messen zu können. Wenn man diese Indikatoren anlegt, dann ist natürlich beim Thema der Altersarmut, das Thema der Tragfähigkeit nicht unbedingt und direkt angesprochen. Im Gegenteil alle Vorschläge sehen eher Mehrausgaben vor, die uns dann im demographischen Wandel natürlich auch etwas kosten.

Das will aber heißen, dass bei solchen Vorschlägen darauf geachtet werden sollte, dass dann möglichst die Ausgaben klein gehalten werden, und möglichst effiziente Vorschläge gewählt werden. Die Tragfähigkeit ist dort schon als Korrektur irgendwo mit zu denken. In Betracht kommen auch ausgleichende Maßnahmen, wie beispielsweise eine Verlängerung des Renteneintrittsalters. Das zweite Kriterium ist die Fairness. Der Kollege Werding hatte darauf hingewiesen, dass wir uns hier oftmals im normativen Bereich bewegen, also das ist ein Kriterium, dass Politiker vielleicht besser feststellen können, als wir Ökonomen. Aber, wenn man das gesamte Altersvorsorgesystem betrachtet, dann kann es nur fair sein - auch bei dem Thema Altersarmut -, andere Leibrenten ähnliche Vorsorgeinstrumente mit zu berücksichtigen. Das will heißen, wenn jemand einen gebrochenen Lebenslauf hat und teilweise als kleiner Selbständiger unterwegs war und nicht in der Rentenversicherung versichert war, und trotzdem entsprechend vorgesorgt hat, dann sollte dies auch Berücksichtigung finden bei Vorschlägen, die dann Leute, die vorgesorgt haben, besserstellen, wie Leute, die nicht vorgesorgt haben. Also das wäre der Fairnessgedanke. Die Angemessenheit ist die politische Frage, die wir hier allgemein momentan verhandeln. Denn die Angemessenheit hat etwas damit zu tun, wieviel Akzeptanz hat denn ein Altersvorsorgesystem noch in der Gesellschaft. Da scheint es ja das allgemeine Motto zu sein, dass Leistung sich irgendwie lohnen muss und auch in der Grundsicherung es als angemessen erscheint, dass jemand, der mehr vorgesorgt hat, auch etwas mehr bekommt. Aus diesen drei Kriterien würde ich dann den Schluss ziehen, dadurch, dass die Vorschläge der Fraktion der Linken und die Vorschläge der Fraktion der Grünen eher auf die Rentenversicherung allgemein nur abzielen. Auch der Vorschlag der AfD-Fraktion hat eigentlich nur die Rente im Blick und dass der Vorschlag der FDP-Fraktion, der sozusagen auch alle anderen Leibrenten ähnlicher Form der Vorsorge mit reinnimmt, dann eben der äquivalenteste ist.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Meine nächste Frage geht an Herrn Professor Werding. Inwiefern halten Sie die Freibeträge in der Grundsicherung, wie er u.a. in der Basisrente angedacht ist, für ein zielgenaues Instrument zur Bekämpfung von Altersarmut?

Sachverständiger Prof. Dr. Werding: Unter den Vorschlägen, die wir heute hier verhandeln, muss man ernsthaft sagen, wird nicht die Altersarmut in den Vorschlägen der Linken, und der Grünen direkt adressiert. In den Vorschlägen der AfD und der FDP wird im Grunde gesagt, sie würde bereits über die Grundsicherung bekämpft. Nur, wir wollen, dass die Rentner dort fair und das heißt anders, als Personen ohne eigene Vorsorge behandelt werden. Im Grunde geht es bei Ihnen nicht um Altersarmut, sondern um die Armut von Rentnern. Wir hatten das am Anfang mal angesprochen. Ich halte dies für ein sehr wichtiges Thema und ich würde sagen, das wird bei Ihnen sehr zielgenau adressiert.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Ich hätte noch eine Nachfrage an Sie Herr Professor Werding. Braucht man



eine Bedarfsorientierung oder eine Bedürftigkeitsprüfung über die hier gerungen wird. Inwiefern sind den niedrige Renten, also niedrige Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, überhaupt ein Indikator für wenig Geld im Alter, um es einmal abstrakter zu formulieren.

Sachverständiger Prof. Dr. Werding: Wir haben im Grunde genommen schon ein paar Male darüber gesprochen. Es sind in den Stellungnahmen dazu auch Zahlen genannt worden, aus denen sehr klar hervorgeht, niedrige Renten sind kein guter Indikator für ein Risiko an Altersarmut. Wenn man im Rentensystem schaut und Altersarmut Risiken irgendwie eingrenzen will mit Informationen, die dort vorhanden sind, benötigt man zusätzliche Kriterien – wie z. B. eine Versicherungsdauer, traditionell 35 Jahre. Manche Vorschläge sagen, gehen wir auf 30 oder 25 Jahre. Niedrige Renten allein sagen überhaupt nichts über das Armutsrisiko. Im Gegenteil, die niedrigsten gesetzlichen Renten empfangen in Deutschland nach Erhebung von Infratest im Auftrag des BMAS Haushalte mit eher überdurchschnittlichem Einkommen. Die haben eben nur kurze Zeiten im Rentenversicherungssystem verbracht und ansonsten gut vorgesorgt. Insofern ist also die Frage, die wir hier im Kern diskutieren, wie identifizieren wir bestimmte Armutsrisiken und bekämpfen sie zielgenau - oder - wie werten wir niedrige Renten auf. Im Grunde sind das zwei verschiedene Fragen und als solche sollte man sie vielleicht auch behandeln. Wobei ich eins noch herausgreifen möchte. Ich habe etwas gezuckt, als Herr Dr. Rock vorher davon sprach, dass Grundsicherung, nein Mindestsicherung, sagen wir es so, um nicht Assoziation zur Grundsicherung weiter hervorzuheben, unbürokratisch sein soll. Ich bin erstens überrascht, dass er das sagt, und zweitens muss ich gestehen, wenn man Armut zielgenau bekämpfen will, wird ein gewisses Mindestmaß an Bürokratie kaum vermeintlich sein. Das ist vielleicht ein Punkt, über den wir uns hier noch unterhalten müssten.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Ich habe noch drei Minuten. Deswegen habe ich noch eine letzte Nachfrage an Prof. Werding. Sie haben in Ihrer Stellungnahme auch etwas dazu geschrieben, dass unter anderem die Kollegen der LINKEN ja insinuierten, dass Altersarmut vor allem dadurch gefördert würde und nicht nur insinuierten, sondern explizit schreiben, durch die Rentenreform der 2000er Jahre. Ist das überhaupt so?

Sachverständiger Prof. Dr. Werding: Natürlich müsste man jetzt die Reformen im Einzelnen durchgehen. Dazu fehlt uns wahrscheinlich die Zeit, aber es fällt allerdings wirklich auf, es gibt ja Simulationsrechnungen zur zukünftigen Entwicklung der Altersarmut im Sinne der statistisch gemessenen Altersarmut oder auch der Grundsicherungsquoten, wo dann auch mal geschaut wird, wie vermindern sich diese Dinge. Der Kollege Haan vom DIW kann das eigentlich auch direkt beantworten. Wie verändern sich diese Dinge, wenn wir das Rentenniveau fixieren, z. B. bei 48 % oder auch bei noch höheren Werten. Dann sieht man, es hat tatsächlich eher geringe Effekte für die weitere Ausbreitung des

Armutsrisikos. Das Armutsrisiko im Alter hat sehr viel zu tun mit fragmentierten Erwerbsbiografien oder Erwerbsbiografien, die wegen Selbständigkeit stark außerhalb des gesetzlichen Rentensystems und dann ohne ausreichende sonstige Vorsorge zustande kommen. Das Altersarmutsrisiko und sein künftiger Anstieg ist nicht in erster Linie getrieben von den Rentenniveausenkungen, die jetzt im Gesetz stehen.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Ich habe noch Fragen. Herr Dr. Thiede, Sie haben ausgeführt, dass unser Vorschlag der Basisrente durchaus organisatorische Herausforderungen für die Rentenversicherung bedeuten würde. Ich wollte da nachfragen, gilt das nicht in mindestens gleichem Maße ggf. sogar mehr für jede Form der bedürftigkeitsgeprüften Vorhaben, also insbesondere auch für das, was im Koalitionsvertrag adressiert und vom Koalitionspartner CDU/CSU vertreten wird?

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich hatte eben unterschieden. In diesem Grundsicherungsanteil ist eben erst eine Bedarfsermittlung und dann eine Bedürftigkeitsprüfung. Die Bedarfsermittlung ist, glaube ich, etwas, was ganz typisch und einmalig in der Grundsicherung ist. Das sehe ich auch nicht in irgendeinem Vorschlag im Koalitionsvertrag oder sonstwo. Also den Teil, den die Rentenversicherung wirklich nicht leisten kann, der ist in keinen anderen Vorschlägen. Bedürftigkeitsprüfung ist etwas, da tut sich die Rentenversicherung sehr schwer. Rentenversicherung macht heute faktisch eine Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten, Witwen- und Witwerrenten. Allerdings ist da die Einkommensanrechnung immer auf die einzelne Person bezogen, eine Witwe oder ein Witwer hat eben kein Ehepartner mehr, sonst wäre es keine Witwe oder kein Witwer. In dem Augenblick, wo jemand einen Partner hat, wird aber die Einkommensprüfung sehr schwer; denn da müssten wir nicht nur das eigene, sondern auch das Einkommen des Partners prüfen. Das heißt, wir müssten bei jedem, der so einen Antrag stellt, beim Partner anfangen zu prüfen. Wir wissen gar nicht, wer der Partner ist. Wir müssten zunächst ermitteln, wer der Partner ist. Von daher sieht man, das ist aufwändig. Eine reine Einkommensanrechnung würde möglicherweise gehen, mit großem Aufwand gehen. Eine Bedürftigkeitsprüfung, die über das Einkommen hinaus noch Vermögen prüft, glaube ich, könnte die Rentenversicherung überhaupt nicht machen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir auch am Ende der Fragerunde der FDP-Fraktion angelangt und kommen jetzt zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. Da hat sich als erstes gemeldet Herr Birkwald.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Dr. Rock vom Paritätischen Gesamtverband. Herr Dr. Rock, der zentrale Pfeiler der gesetzlichen Rentenversicherung ist das Rentenniveau, also das Sicherungsniveau vor Steuern. Bis vor kurzem kannte das nur eine Richtung, nach unten, also den Sinkflug. Jetzt haben wir durch das Rentenversicherungsstabilisierungsgesetz die Talfahrt vorübergehend gestoppt bei 48 %. Ist



das aus Ihrer Sicht ausreichend? In welcher Höhe müsste das Rentenniveau aus Ihrer Sicht liegen und warum?

Sachverständiger Dr. Rock (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.): Heute hat der Sozialverband VdK, der etwa 2 Millionen Mitglieder hat, eine sehr große Rentenkampagne gestartet. Das zeigt, welche Relevanz das Thema Vermeidung von Altersarmut hat. Denen geht es vor allem darum, das Rentenniveau zu stabilisieren und wieder anzuheben. Das ist richtig; denn die Rentenversicherung ist für das Alterssicherungssystem in hohem Maße systemrelevant. Es ist auch das dominante System in der Alterssicherung. Wir haben nach der ASE 2016 fast jeden Zweiten mit einem Einkommen im Alter von unter 1.500 Euro, der nur Ansprüche an die Rentenversicherung hat. Deshalb, der keine weitere Vorsorgeleistung hat, und deshalb brauchen wir eine starke gesetzliche Rente, brauchen wir ein Rentenniveau, das größer sein muss als 48 %; denn wir haben auch gesehen, dass auf der einen Seite der programmierte Verfall des Sicherungsniveaus vor Steuern maßgeblich dazu beigetragen hat, dass tatsächlich das Armutsrisiko gestiegen ist. Das geben die Zahlen, die steigenden Armutsrisikoquoten in jedem Fall her. Wir wissen auch, dass das Sicherungsniveau vor Steuern natürlich ganz wesentlich ist für die Legitimation der Gesetzlichen Rentenversicherung. Auch da muss man nochmal drauf hinweisen, dass die Gesetzliche Rentenversicherung natürlich eine besondere Funktion hat, weil sie nicht nur Lohnersatz ist, sondern auch weil sie der Hinterbliebenenversorgung dient, weil sie der Sicherung bei Erwerbsminderung und Rehabilitation dient. Das heißt, eine Stärkung des Rentenniveaus ist ganz wesentlich für die Stärkung des Alterssicherungssystems und des Sozialstaats insgesamt. 53 %, Rückkehr zum Stand 2000/2001, das wäre unsere Forderung, und ganz wichtig dann auch die Sockelung der Mindestrente armutsfest. Und ein Letztes noch, Hans Jürgen Papier, bekannt als ehemaliger Vorsitzender des Bundesverfassungsgerichts, hat häufig darauf hingewiesen in den letzten Jahrzehnten schon immer, dass das Sicherungsniveau nicht ins Bodenlose sinken darf, sondern dass dann irgendwann der Punkt gekommen ist, wo das Ganze auch zu einer Verfassungsfrage wird. Das ist ein Hinweis, den er aus unserer Sicht mit und zu Recht gemacht hat.

Abgeordnete Tatti (DIE LINKE.): Auch meine Frage geht an Herrn Dr. Rock. In der öffentlichen Debatte ist es oftmals so, dass beim Thema Altersarmut Bezug genommen wird auf die Grundsicherung. Man sagt, dass Menschen, die Grundsicherung im Alter beziehen, diejenigen seien, die von Altersarmut betroffen sind. Meine Frage ist, ob das aus Ihrer Sicht ein sinnvolles Verständnis ist von Altersarmut und welche Definition Sie warum vorschlagen würden?

Sachverständiger Dr. Rock (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.): Nein, der Grundsicherungsbezug ist überhaupt kein geeigneter Maßstab; denn die Höhe der Grundsicherungsschwelle, die ist durch den Gesetzgeber festgelegt. Das heißt, man

definiert damit auch sehr stark, was denn als arm gelten würde und wir haben auch, Stichwort Dunkelziffer, gesehen, dass das nicht aussagekräftig ist, wenn die Menschen tatsächlich nicht die Grundsicherung in Anspruch nehmen. Die Grundsicherung ist das letzte Netz tatsächlich der sozialen Sicherung. Sie ist das Existenzminimum. Wir dürfen nicht vergessen, die ist damals konzipiert worden als eine vorübergehende Leistung. Das waren die Regelsätze im SGB II, die Pate gestanden haben. Altersarmut ist aber typischerweise gerade keine vorübergehende Lebenslage, sondern es ist eine dauerhafte Lebenslage. Auch das zeigt, dass Grundsicherung und die Grundsicherungsschwelle da kein geeigneter Maßstab sind. Wir halten die Armutsrisikoquote, die sogenannte, von 60 % des Medianeinkommens für durchaus geeignet. Für uns ist das aber nicht nur ein Armutsrisiko, sondern bei uns ist das auch schon Altersarmut. Das sehen Sie auch schon daran, wenn Sie mal die Ansprüche tatsächlich im Alter mit einer bedarfsgerechten Regelsatzhöhe berechnen würden mit den Wohnkosten, dann sind Sie ungefähr auf dem Level. Altersarmut sollte man aber nicht nur an Geld messen, sondern tatsächlich an Teilhabechancen. Da sind ältere Menschen tatsächlich auch in hohem Maße benachteiligt. Auch das unterstreicht die Notwendigkeit, in diesem Bereich wieder etwas zu machen, insbesondere auch übrigens für die Erwerbsgeminderten im Bestand, die von den sehr begrüßenswerten Verbesserungen der Zurechnungszeiten in der Vergangenheit nicht profitiert haben. Ein so umfassender Armutsbegriff, wie ich versucht habe zu skizzieren, der erfordert dann natürlich auch einen ganz umfassenden Instrumentenkoffer, um Altersarmut zu bekämpfen und da hat Ihr Antrag, wie ich finde, durchaus das meiste Potential.

Abgeordnete Ferschl (DIE LINKE.): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Auch meine Frage richtet sich an Dr. Rock vom Paritätischen Gesamtverband. Zur Stärkung der Renten von Geringverdienerinnen und Verdienere ist die Rente nach Mindestentgeltpunkten im Gespräch oder ins Feld geführt worden. Ich versuche es relativ kurz zu machen. Wie müsste eine Rente nach Mindestentgeltpunkten beschaffen sein aus Ihrer Sicht um gezielt Altersarmut von Menschen mit niedrigen Löhnen zu verhindern?

Sachverständiger Dr. Rock (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.): Das ist ein bewährtes Konzept die Rente nach Mindestentgeltpunkten. Wesentlich ist nicht so sehr die Anzahl der Jahre, die aus unserer Sicht bei 20 bis 25 liegen müsste, sondern wesentlich ist auch, welche Arten von Jahren denn da tatsächlich gezählt werden. Da ist aus unserer Sicht die Jahre an Beitragszeiten im Arbeitslosengeld I und bis 2011 im Arbeitslosengeld II mitzuzählen. Die Anrechnungszeiten, die Zurechnungszeiten und die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege ebenfalls.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Meine Frage geht auch an Herrn Dr. Rock. Kurze Frage. Allgemein wird behauptet, dass eine Anhebung des Rentenniveaus ein wirksamer Schutz gegen Altersarmut nicht finanzierbar



sei. Was schlagen Sie vor, um das im Grunde am Ende zu finanzieren?

Sachverständiger Dr. Rock (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.): Aus unserer Sicht ist das sehr gut zu finanzieren und sogar günstiger zu finanzieren als das bisherige System. Ich kann da Bezug nehmen auf die Berechnung die das BMAS bei ihrem Gesamtkonzept 2016 vorgelegt hat. Die haben für 2045 damals 23,6 Beitragssatzpunkte für ein Rentenniveau von 53 % vorhergesagt. Das wären für den Versicherten selbst 11,8 %. Und dann kämen noch einmal mindestens hinzu – wobei wir wissen das reicht eigentlich auch nicht – 4 % an privater Vorsorge, die eingezahlt worden sind. Das wären Gesamtkosten von 15,8 %. Umgekehrt hat das BMAS damals berechnet, dass bei einer Rente von 53 %, wenn man sich die private Vorsorge entsprechend zahlt, man mit 14,7 % dann 1,1 Beitragssatzpunkte dann günstiger steht. Das kann man da nachlesen. Nun ist das nicht das einzige Element. Sondern wie vorhin schon gesagt, es gibt viele andere Mittel, um das noch zu senken. Die Einbeziehung weiterer Beitragszahlergruppen und die Ausdehnung auf andere Einkommensarten. Die Vergrößerung der Nachhaltigkeitsrücklage, das sind alles Mittel und Wege, um die Finanzierung zu erleichtern.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank Herr Dr. Rock. Damit sind wir auch am Ende der Fragerunde für die Fraktion DIE LINKE. angekommen. Wir kommen zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Herr Kurth.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Meine Frage richtet sich zunächst an Prof. Dr. Frank Nullmeier. Wir stehen ja – das zeigen die Anträge, wenn man so will an einer grundsätzlichen Wegscheide, ob man der Problematik niedriger Alterssicherungszahlungen oder Rentenzahlungen begegnet über die Grundsicherung oder die gesetzliche Versicherung. Zu welchem Ergebnis kommen Sie bei einer Abwägung zwischen diesen beiden Pfaden, für die ja idealtypisch einerseits AfD- und FDP-Anträge und auf der anderen Seite der Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Garantierente steht.

Sachverständiger Prof. Dr. Nullmeier: Das zentrale Element ist die klare Trennung zwischen den Prinzipien der Systeme. Im Grundsicherungssystem gilt das Prinzip der Bedarfsgerechtigkeit. In der Sozialversicherung gilt ein Prinzip der Leistungsgerechtigkeit. Wir müssen diese beiden voneinander trennen und die Rechtsansprüche nicht miteinander vermischen. Der zentrale Punkt meiner Stellungnahme liegt darin, zu sagen, eine Vermischung ist eine große Gefahr. Das liegt daran, dass wir dann ein Kombisystem produzieren in dem Leute mit einer relativ geringen Rentenversicherung dann auf jeden Fall in das Grundsicherungssystem hineinkommen. Herr Haan hatte die Zahlen genannt, wie viele Personen das mehr sein können und sich ihr Alterseinkommen zusammensetzt was einer bedürftigkeitsgeprüften Grundsicherungsleistung und einer Rente. Wenn das

die Tendenz ist, dann verändern wir unser grundlegendes sozialstaatliches Modell dahin, dass wir eine Kombilösung haben. Wenn man, wie die FDP, die Basisrente dann auch noch bei der gesetzlichen Rentenversicherung organisatorisch – wie auch immer – ansiedelt, entsteht der Eindruck, dass meine Rente eine Kombination aus einer Bedürftigkeitsleistung und einer verdienten Rente ist. Das eigentliche Problem, das sich hier mit dem Wort Altersarmut aber verbindet, ist dasjenige, das Menschen mit einem langen Versicherungs- und Arbeitsleben nicht über ein Einkommen verfügen, das sie über den Grundsicherungsbezug hinaushebt. Der Grundsicherungsbezug besagt, dass in diesem Land von der Politik ein Niveau bestimmt worden ist, dass da sagt, dieses braucht jeder Mensch. Das ist das soziokulturelle Existenzminimum. Wenn man dann sagt, obwohl Du 25, 30, 35 Jahre oder mehr gearbeitet hast oder Versicherungsbezug zur gesetzlichen Rentenversicherung, musst Du trotzdem noch Leistungen aus der Grundsicherung beziehen und musst dafür Deine Vermögenslage, Dein Konto u. a. weitere persönliche Details offenlegen. Dann ist das ein Problem für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in diesem Lande und die Legitimationsgrundlage der gesetzlichen Rentenversicherung, die da gedacht ist als unabhängige Leistung von allen Vermögens- und persönlichen und sonstigen Umständen, die nicht bedürftigkeitsgeprüft sind. Deshalb, wenn man eine Reform macht, ist der zentrale Punkt – die Bedürftigkeitsprüfung nicht in die Rentenversicherung hinein zu treiben, sondern, eine Rente zu schaffen, die eine reine Versicherungsleistung ist. Die Vermischung beider Systemprinzipien wird eine abschüssige Bahn erzeugen, auf der wir dann zu einem gemischten Grundsicherungs-/Versicherungssystem kommen. Das halte ich für politisch gefährlich und sozial für nicht förderlich.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Professor Nullmeier kann man das denn für plausibel halten, dass wenn es zu dieser Art von Kombirenten aus Grundsicherung und gesetzlicher Rente dann käme, dass Rentenniveau stark unter Druck geraten würde in Situationen, wo dessen Aufrechterhaltung oder verlangsamtes Absinken, ansonsten große Finanzierungsanstrengungen erfordern würde – Stichwort Beitragssätze.

Sachverständiger Prof. Dr. Nullmeier: In der Situation, dass man so ein Kombisystem geschaffen hat, wird eine Veränderung der ökonomischen Grundlagen dazu führen, dass mehr Personen in diese Kombilösung hinein getrieben werden und man zunächst eine Veränderung innerhalb des gesetzlichen Rentenversicherungssystems nicht betreiben muss. Mehr Menschen würden das, was Sie über die gesetzliche Rentenversicherung nicht beziehen können, dann über die Grundsicherung beziehen. Dies ist ein Problem, dass man eine Flexibilität für das Rentenniveau und die Beitragssatzhöhe schafft, dadurch dass man Leute variabel abhängig von der Konjunkturlage, in die Grundsicherung allein aufgrund ihrer finanziellen Situation hineinbringt und auch wieder herausholen kann.



Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Dann hätte ich jeweils noch eine Frage an Herrn Nullmeier und an Herrn Thiede. Ich denke, Sie können es jetzt kurz machen Herr Nullmeier. Ist die Legitimität der gesetzlichen Rentenversicherung, das entnehme ich Ihren vorherigen Antworten, nur dann aufrecht zu erhalten im Prinzip, wenn sie eine Mindestversicherungsleistung bei langjähriger Mitgliedschaft und Beitragsleistung vorsieht. Steht die Frage der Legitimität der Rentenversicherung in Gefahr, wenn es nicht eine Mindestversicherungsleistung gibt. Diese Frage würde ich auch im Anschluss gerne an Herrn Thiede richten.

Sachverständiger Prof. Dr. Nullmeier: Um über das Wort Ja hinauszugehen, die Legitimität der gesetzlichen Rentenversicherung ist eine Eine, die da sagt, dass in diesem Land eine Person, die lange diesem Land zugehörig ist und ihre Arbeitswelt, dass diese nach dieser langen Zeit, dass sie über ein Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung verfügt, dass sie frei macht von der Nähe zur Altersarmut oder zum Grundsicherungsbezug. Das ist eigentlich das Altersarmutproblem. Dass langjährig Versicherte nicht dort landen müssen. Dieses muss man adressieren und das kann man nicht durch eine Kombilösung, sondern nur durch eine Verbesserung innerhalb des gesetzlichen Rentenversicherungssystems. Wenn dort Situationen entstehen, dass die Arbeitswelt zu niedrige Löhne schafft, dann kann man entweder was am Lohnsystem machen, dazu gibt es den Mindestlohn, oder man muss Systeme schaffen, die innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung angesiedelt sind und die in der Tradition von Rente nach Mindesteinkommen, als Rente nach Mindestentgeltpunkten stehen.

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich glaube, die Liquidität der Rentenversicherung ist von verschiedenen Dingen abhängig. Dazu gehört sicher auch, dass die Rente eine angemessene Leistung bringen muss. Die Beitragszahlung, die ich einbringe, muss mir auch angemessen etwas herausbringen. Was angemessen ist, darüber könnte man lange diskutieren. Aber es gibt weitere Aspekte. Zumindest ein weiterer Punkt ist, dass das Einzahlungs- und Auszahlungsverhältnis irgendwie stimmt. Ich muss den Eindruck haben, dass ich für das, was ich eingezahlt habe, auch zumindest das Gleiche oder möglichst mehr rauskriege. Ein dritter Punkt, der ganz wichtig ist: die Legitimität kommt auch daher, dass man sich vergleicht. Wenn ich sehe, mein Nachbar, meine Kollegin, mein Weißbichnicht, jemand, den ich kenne, der einen vergleichbaren Lebenslauf hat wie ich, kriegt mehr als ich, ist das schlecht. Wenn ich den Eindruck habe, jemand, der neben mir sitzt, aber nur halbtags arbeitet, ich habe volltags gewerkelt und kriege das Gleiche raus, ist das auch schlecht. Also Legitimität rügt aus mehreren Quellen. Angemessen muss die Leistung sein. Sie muss aber auch vergleichbar sein mit anderen und ich muss das Gefühl haben, es kommt was raus, für das was ich tue. Und alles zusammen ist eine schwierige Gemengelage. Das hinzukriegen, hat die Rentenversicherung über viele Jahre und Jahrzehnte geschafft. Das in Zukunft

auch zu schaffen, ist sicher nicht leicht, aber es ist schon hinzukriegen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angelangt. Wir kommen jetzt zur freien Runde. Da habe ich als erstes wieder Herrn Kurth von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das passt ja, dann kann ich gleich Herrn Dr. Thiede weiter fragen. Sie haben gesagt, eine Einkommensprüfung beim Partner, das sei alles wahnsinnig schwierig. Und da wüsste ich gern mal, wieso? Also der Clou bei unserer Garantie-Rente auch mit Blick auf den aktuellen Streit, den die Koalition in der Grundrente hat, ist ja, dass wir von der Vermögensprüfung absehen, auch weil wir davon ausgehen, dass langjährige Versicherungszeiten mit so niedrigen Renten nicht dazu geführt haben, dass jemand ein große Vermögen hat. Das wird eher eine Ausnahme sein, dass da ein größeres Vermögen da ist. Wir schlagen vor, auf die Vermögensprüfung zu verzichten, aber durchaus den Bedarf der Ehe sich in dem Fall anzugucken. Ich meine, dass man doch relativ leicht die Pension ermitteln kann. Was ist daran so schwierig?

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Das Schwierige ist das Erste. Wir kennen nicht den Ehepartner. Das heißt, als erstes müssten wir ermitteln, wer ist der Ehepartner. Das könnte man zum Beispiel im Antrag mit abfragen, aber das müsste man tun. Als zweites müsste der Ehepartner uns auch seine Einkommen offen legen. Dass das der Versicherte selber, der von uns eine höhere Leistung haben will, tut bei der Hinterbliebenenrente ist klar. Aber es müsste hier auch der Ehepartner machen. Das wird in vielen Fällen gehen, also ich würde es für meine Frau schon tun. Aber ob das überall so ohne weiteres möglich ist, wäre die nächste Frage. Und dann wäre die Frage, was haben wir denn für Druckmittel, wenn das der Ehepartner nicht macht? Leisten wir dann nicht? Also, es gibt eine Reihe von Fragen. Das Nächste ist natürlich, wie prüfen wir das, was die Leute uns angeben. Auch das wäre ja eine Frage. Erwarten wir dann einen Datenaustausch mit den Finanzämtern oder ähnlichem? Aber da hängt vieles dran. Ich sagte ja auch eben, ich denke es ist nicht unmöglich, aber es ist mit ausgesprochen vielen Dingen verbunden, an die man denken muss, wenn man sowas machen möchte.

Abgeordnete Glöckner (SPD): Meine Frage geht an den Vertreter des DGB. Mich würde interessieren, wie beurteilen Sie denn die Diskussion um die Bedürftigkeitsprüfung mit Blick auf den Vorschlag von Hubertus Heil bei der Einführung einer Grundrente?

Sachverständiger Schäfer (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wie schon vorhin, glaube ich, gesagt, aus unserer Sicht sollte eine Rentenversicherungsleistung per se keine Einkommens- und Vermögensprüfung und eine Bedürftigkeitsprüfung erst recht nicht beinhalten. Eine Bedürftigkeitsprüfung, das kann man vielleicht noch ergänzen, hat Herr Thiede nicht berücksichtigt, ist die



Frage, nach geltendem Recht schließt es ja auch Haushaltsgemeinschaften ein, die nicht verheiratet sind. Da wird sozusagen die Beziehung fingiert auf einer nicht vorhandenen Unterhaltsbasis. Da werden also Einkommen von Leuten angerechnet, die mir persönlich gar nicht unterhaltspflichtig sind. Das finden wir immer eine juristisch sehr schwierige Situation für die Betroffenen. In diesem Sinne ist aus unserer Sicht eine Bedürftigkeitsprüfung indiskutabel für eine Rentenleistung. Im besten Falle denkbar wären beschränkte Formen der Einkommensanrechnung. Aber auch hier hat Herr Thiede schon ausführlich dargelegt, wie komplex und schwierig dann die Materie am Ende sein wird. Auch hier wissen wir aus den Hinterbliebenenrenten, dass es da regelmäßig Ärger und Überraschungseffekte gibt, wenn Leute danach rückzahlen müssen. Das ist auch nicht immer ohne. Man muss sich immer klar machen, dass solche Dinge auf Druck abgewickelt werden müssen. Dann reden wir über Personen, die ja am Existenzminimum sind. Das ist ja schließlich die Zielgruppe, über die wir reden. Dann verlangen wir von denen wegen Nichtangabe von Einkommen, rückwirkend sich unterhalb ihres Existenzminimums kürzen zu lassen, weil sie im Vorjahr kein Einkommen angegeben haben. Da sieht man auch schon, dass man schnell in Verfahren kommt, wo die Rückforderung der falschen Leistungen auch gar nicht möglich ist und all dies spricht aus unserer Sicht vehement dafür, eine Leistung in der Rentenversicherung, einer Grundrente zu organisieren, wo den Leuten eben ohne Bedürftigkeitsprüfung bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, die man als langjähriges Erwerbsleben deklariert, gewährt wird, mit einer Zielhöhe in etwa der durchschnittlichen Grundsicherung und wenn im Einzelfalle das Geld nicht reicht, gibt es erstens Wohngeld. Auch hier schlägt Herr Heil deutliche Verbesserungen vor. Und zweitens noch die Grundsicherung, die dann noch in jedem Einzelfalle immer das soziokulturelle Existenzminimum decken muss, was in vielen Fällen auch weit über eine Standardrente hinausgehen kann und deswegen eh nie von der Rentenversicherung als Zielgruppe tatsächlich geleistet werden kann, weil im soziokulturellen Existenzminimum ist Pflege und Unterhalt sowie Mehrbedarfe alles inkludiert. Das kann am Ende sehr viel Geld kosten und das kann niemals Aufgabe einer Rentenversicherung sein, alle Leistungen sozusagen in jedem Einzelfall zu decken.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Dr. Blank vom WSI. Nach allem was wir hier gehört haben, die LINKE. unterscheidet sich in ihrem Rentenkonzept durch die Forderung nach einer armutsfesten Mindestsicherung im Alter. Wir nennen das einkommens- und vermögensgeprüfte solidarische geprüfte Mindestrente und das soll ein unterstes Netz sein. Das wird oft missverstanden und als systemfremd kritisiert. Können Sie uns als Experte für das österreichische Rentensystem – wo es eine solche Mindestsicherung nach unten gibt, also die Ausgleichszulage – bitte beschreiben, wie die funktioniert und vor allem wie viele Rentenbeziehende diese Ausgleichszulage bekommen und wie hoch der Zuschlag durchschnittlich ist.

Sachverständiger Dr. Blank: Ich versuche es kurz zu machen, auch wenn das ein komplettes Referat wert wäre. Man muss einführend sagen, die Ausgleichszulage in Österreich eine Leistung ist, die sowohl außerhalb des Sozialhilferechts als auch außerhalb des Rentenrechts steht, sich dazwischen schiebt, was die Leistungshöhe angeht und auch die Mechanik angeht. Sie wird durch die Rentenversicherung umgesetzt. Sie ist einkommensgeprüft, aber nicht bedürftigkeitsgeprüft oder unterliegt auch keiner Vermögensprüfung. Die Höhe liegt bei für Alleinstehende etwas über 900,00 Euro und wird 14 Mal im Jahr ausgezahlt. Das Grundprinzip ist, dass es rentenrechtliche Vorversicherungszeiten gibt. Man muss 15 Jahre in die Rentenversicherung eingezahlt haben, da werden auch teilweise Kindererziehungszeiten drauf angerechnet. Sie ist also nicht völlig voraussetzungslos. Unterhalb dieser Leistung gibt es weiterhin eine Sozialhilfeleistung, die bedürftigkeitsgeprüft ist. Die schiebt sich also sozusagen zwischen das Sozialhilferecht – also bedarfsorientierte Mindestleistung und die Rentenversicherung im engeren Sinne. Sie hatten jetzt noch konkret nach Daten gefragt. Über alle Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher im österreichischen Duktus sind es etwa 9 % der Menschen, die diese Leistungen beziehen, wenn wir nur auf die Altersrenten gucken knapp über 6 %. Das Ganze funktioniert letztendlich vor dem Hintergrund eines deutlich höheren Sicherungsniveaus, das auch noch mit Maßnahmen des sozialen Ausgleichs – ähnlich wie in Deutschland – verbunden ist und dazu beiträgt, dass diese relativ großzügige Sicherungsleistung doch nur von 6 % der Altersrentnerinnen und Rentner in Anspruch genommen werden muss. Der Rest ist aus eigener Kraft darüber. Durchschnittlich ausgezahlt werden knapp über 300,00 Euro pro Person. Das ist eine Leistung bzw. ein Zielwert auf den ausgestockt wird und vorhandene Einkommen aus einer erwerbstätigen Versicherung werden angerechnet und dann um durchschnittlich 300,00 Euro aufgestockt.

Abgeordnete Manderla (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Thiede. Im Antrag der LINKEN. haben wir ja einen erweiterten Schutz von Vermögen, zum Beispiel Wohnvermögen bis zu 100 m². Wie bewerten Sie jetzt diesen erweiterten Schutz im Verhältnis zu Berechtigten ohne Eigentum und dann noch eine weitere Frage, wenn wir hier von Einnahmen von Ehepartnern sprechen, können Sie sich vorstellen, dass auch Einnahmen von leiblichen Kindern miteinbezogen werden? Also wenn ich mir jetzt vorstelle, jemand hat eine Immobilie, überschreibt sie dann kurz vor Renteneintritt den Kindern, meinen Sie, dass das auch in irgendeiner Weise berücksichtigt werden kann?

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich glaube bei der Antwort bin ich ziemlich dicht bei Herrn Schäfer vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Ich glaube in der Rentenversicherung haben Regelungen, bei denen Fragen des übrigen Einkommens der Situation, ob ich eine gemietete Wohnung habe oder ein eigenes Haus, solche Dinge haben in der Rentenversicherung eigentlich wenig Platz. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es sowas gibt, aber es sollte eigentlich wirklich soweit wie möglich draußen bleiben. Denn Rente ist



eine Leistung, die ich erwerbe durch meine Beiträge. Unabhängig davon was sonst ist. Wir haben Maßnahmen des sozialen Ausgleichs neben diesem Äquivalenzprinzip. Das ist auch sehr sinnvoll, denn wir sind ja eine Sozialversicherung und keine Privatversicherung. Aber diese Maßnahmen des sozialen Ausgleichs sollten doch eng begrenzt und vor allem gut sozialpolitisch begründet sein. Und da ist es schon schwer für einige von diesen eben diskutierten und angesprochenen Maßnahmen eine sehr gute sozialpolitische Begründung zu finden.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): In aller Kürze hätte ich dann noch einmal eine Frage an Prof. Hagist mit Bitte um kurze Antwort. Die Veränderung der Arbeitswelt führt auch zu vielfältigeren Lebensläufen. Inwiefern wird denn in den Modellen darauf Bezug genommen, wenn da was schief geht, dann auch was zur materiellen Absicherung im Alter zu verbessern?

Sachverständiger Prof. Dr. Hagist: Das ist genau das, was ich eingangs schon erläutert habe. Dass eigentlich nur in dem Antrag der FDP alle Leibrenten ähnlichen Vorsorgewege mit berücksichtigt werden und wir eben davon ausgehen, dass im Zuge der Digitalisierung vor allem es keine klassischen Karriereverläufe mehr geben wird oder weniger geben wird als bisher. Deshalb müssten Vorschläge, die dieses Thema angehen, möglichst vielfältige Vorsorge und Sparformen berücksichtigen. Und das wäre der Antrag der FDP.

Abgeordneter Kleinwächter (AfD): Meine Frage geht an Herrn Prof. Werding. Wir machen Politik für die Zukunft. Die DRV hat in ihrer Stellungnahme geschrieben,

dass hinsichtlich des Ziels sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Alter auf jeden Fall zu einem erhöhten Alterseinkommen führen derzeit für 97 % der Rentner gilt, die keine ergänzende Grundsicherung beziehen. Ab 2035 sollten keine weiteren Reformen auch mit unterzeichnen oder glauben Sie, dass dort erhebliche Probleme auf uns zukommen bezüglich dieses Ziels, dass sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Alter dann auch zu einem erhöhten Alterseinkommen führt?

Sachverständiger Prof. Dr. Werding: Das wird im Wesentlichen darauf ankommen, wie wir das gesetzliche Rentensystem in seinem Normalbetrieb auf den demografischen Wandel einstellen. Das ist die große Frage, die zurzeit in der Rentenkommission diskutiert wird. Die Fragen interferieren. Wir haben heute sehr wenig über demografischen Wandel gesprochen. Aber die Antwort kann ich Ihnen erst geben, wenn wir gesetzliche Pläne für die Entwicklung ab 2025 im Normalbetrieb des Rentenrechts haben.

Vorsitzender Dr. Bartke: Vielen Dank Prof. Werding. Dann möchte ich mich bei Ihnen allen bedanken für diese luziden Auskünfte, die sie uns gegeben haben. Sie werden uns weiterhelfen auf dem künftigen Weg der Beratung dieser Anträge. Ich wünsche Ihnen einen schönen Nach-Hause-Weg.

Ende der Sitzung: 15:35 Uhr